



Kennzeichnung von Bier und Biermischgetränken

Leitfaden zur Anwendung der
Lebensmittelinformationsverordnung
und anderer Kennzeichnungsvorschriften



Vorwort

Die Kennzeichnung von Bier und Biermischgetränken richtet sich im Wesentlichen nach den europäischen und nationalen Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln sowie nach den bierrechtlichen Vorschriften. Nachdem das Europäische Parlament die Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 verabschiedet hat, die am 22. November 2011 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, ist die bisherige Kennzeichnung zu überprüfen. Denn das auch als Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) bekannte Dokument regelt auf europäischer Ebene die Kennzeichnung, Aufmachung, Bezeichnung, Werbung und den Fernabsatz von Lebensmitteln neu.

Damit werden nationale Vorschriften wie die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) und Elemente der Fertigpackungsverordnung (FPackV) miteinander verbunden.

Die LMIV gilt insbesondere im Hinblick auf die verpflichtenden Angaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln ab dem 13. Dezember 2014. Brauereien müssen wie alle Lebensmittelunternehmer im Hinblick darauf die Kennzeichnung und Aufmachung ihrer Getränke mit den neuen gesetzlichen Anforderungen in Einklang bringen.

Das war Anlass für die Erstellung dieses Kennzeichnungsleitfadens. In diesem werden zunächst Inhalt und Auswirkungen der LMIV dargestellt. Der Vollständigkeit halber werden ferner die wesentlichen sonstigen Kennzeichnungsvorschriften vorgestellt. Der Leitfaden beinhaltet schließlich Übersichten, Checklisten und Musteretiketten, um die eigenverantwortliche Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften zu erleichtern. Für Vollständigkeit oder Fehler redaktioneller und technischer Art kann allerdings keine Haftung übernommen werden. Es bedarf stets der Überprüfung im Einzelfall, um auch regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.



Berlin, Februar 2014

Peter Hahn

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Alkoholische Getränke	3
3. Begriffsbestimmungen	4
3.1. Information über Lebensmittel	4
3.2. Lebensmittelinformationsrecht	4
3.3. Verpflichtende Information über Lebensmittel	4
3.4. Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung	5
3.5. Vorverpacktes Lebensmittel	5
3.6. Zutat und zusammengesetzte Zutat	5
3.7. Etikett	6
3.8. Kennzeichnung	6
3.9. Sichtfeld und Hauptsichtfeld	6
3.10. Lesbarkeit	6
4. Kennzeichnungsverpflichtete	7
5. Pflichtangaben	8
5.1. Verkehrsbezeichnung - rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung	10
5.2. Herstellerangabe	10
5.3. Zutatenangaben	11
5.4. Kennzeichnung von Zusatzstoffen	13
5.4.1. Kenntlichmachung von Süßungsmitteln	13
5.4.2. Kennzeichnung von Azo-Farbstoffen	13
5.4.3. Kennzeichnung von Koffein und Chinin	14
5.5. Quantitative Angaben von Zutaten	14
5.5.1. Zutaten in der Verkehrsbezeichnung	14
5.5.2. Hindeuten auf die Zutat in der Verkehrsbezeichnung	15
5.5.3. Hervorhebung durch Worte, Bilder oder graphische Darstellungen	15
5.5.4. Geringe Mengen zur Geschmacksabrundung	15
5.5.5. Art und Weise der Kennzeichnung	15
5.6. Allergenkennzeichnung	16
5.7. Alkoholgehalt	17
5.8. Mindesthaltbarkeitsdatum	17
5.9. Loskennzeichnung	18
5.10. Füllmengenangabe	19
5.11. Sammelpackungen	19
5.12. EWG-Zeichen	19
5.13. Ursprungsland oder Herkunftsort	20
5.14. Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen sowie Gebrauchsanweisungen	21
6. Nährwertkennzeichnung	22
6.1. Inhalt der Nährwertkennzeichnung	22
6.2. Angaben zur Nährwertkennzeichnung	23

7. Darstellung und Angabe der Kennzeichnungen	25
7.1. Darstellungsform.....	25
7.2. Sichtfeld.....	26
7.3. Lesbarkeit.....	26
7.4. Sprachliche Anforderungen.....	26
8. Fernabsatz	27
8.1. Online-Informationspflichten.....	27
8.2. Platzierung der Angaben.....	27
9. Sonstige Kennzeichnungsvorschriften	28
9.1. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben.....	28
9.1.1. Nährwertbezogene Angaben.....	29
9.1.2. Gesundheitsbezogene Angaben.....	32
9.2. Ökologische und biologische Angaben.....	34
9.2.1. Regelungsumfang und EU-Bio-Siegel.....	34
9.2.2. Deutsches Bio-Siegel.....	35
9.2.3. Ohne Gentechnik.....	35
9.3. Herkunftsangaben.....	36
9.3.1. Irreführende Herkunftsangaben.....	36
9.3.2. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben.....	37
9.4. Garantiert traditionelle Spezialitäten.....	38
Anlagen	39
Lebensmittelinformationsverordnung	
- Pflichtangaben.....	39
- Nährwertkennzeichnung.....	40
LMIV Anhänge.....	41
Checkliste Kennzeichnung von Bier in Deutschland.....	42
Musteretiketten.....	44

1. Einleitung

Die LMIV ist eine europäische Verordnung und gilt damit in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. Die Veröffentlichung erfolgte am 22. November 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 304/18) und ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentli-

chung am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten. Der Verordnungstext in deutscher Sprache kann unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:DE>: PDF eingesehen werden.

Basisdaten der Verordnung 1169/2011	
Titel:	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
Kurztitel: (nicht amtlich)	Lebensmittelinformationsverordnung
Rechtsnatur:	Verordnung
Geltungsbereich:	Europäische Union
Rechtsmaterie:	Verbraucherschutz, Lebensmittelrecht
Veröffentlichung:	22. November 2011
Inkrafttreten:	13. Dezember 2011
Anwendung:	ab 13. Dezember 2014 (Nährwertkennzeichnung 13. Dezember 2016)



Ziel der Verordnung ist es, der Zersplitterung der bisherigen Kennzeichnungsregelungen entgegen zu wirken. In erster Linie führt sie daher bereits existierende Rechtsvorschriften zusammen und löst auf europäischer Ebene die bisherige Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG und die Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie 90/496/EWG ab. Die nationalen Bestimmungen, die bislang diese Richtlinien umsetzten, in Deutschland die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) sowie die Nährwertkennzeichnungs-Verordnung (NKV), verlieren mit Geltung der neuen Verordnung ihre Wirkung.

Aufbau Lebensmittelinformationsverordnung
<ul style="list-style-type: none">• 59 Erwägungsgründe• 55 Artikel in 7 Kapiteln<ul style="list-style-type: none">- allgemeine Vorschriften- Grundsätze der LM-Information- allgemeine Anforderungen an die Information- verpflichtende LM-Information- freiwillige LM-Information- einzelstaatliche Vorschriften- Durchführungs-, Änderungs- und Schlussbestimmungen• 15 Anhänge

Kennzeichnung von Lebensmitteln - LMIV

Entfällt	Bleibt	Kommt	Künftig?
<p>Privilegierung der Ladenverpackungen (nur noch von Nährwertkennzeichnung ausgenommen)</p> <p>Privilegierung der losen Ware bei Allergenkennzeichnung</p> <p>Ausschließliche Kennzeichnung eines nicht in der EU ansässigen Importeurs als rechtlich Verantwortlichen</p>	<p>Verkehrsbezeichnung</p> <p>Zutatenverzeichnis</p> <p>Füllmenge gem. FPV</p> <p>Allergenkennzeichnung</p> <p>Alkoholgehalt</p> <p>QUID</p>	<p>Angabe des vermarktenden Lebensmittelunternehmers oder EU-Importeurs</p> <p>Nährwertkennzeichnung</p> <p>Herkunftskennzeichnung (Fleisch)**</p> <p>genauere Angaben zu Klassen, Verkehrsbezeichnung</p> <p>Schriftgröße, Ort</p> <p>Nanomaterialien*</p>	<p>Erweiterte Herkunftskennzeichnung</p> <p>Volle Kennzeichnung loser Ware</p> <p>Transfett-Säuren*</p>

* Keine Relevanz für Bier und Biermischgetränke

** Derzeit nicht für Bier und Biermischgetränke obligatorisch

Die LMIV enthält keinen einheitlichen Zeitpunkt, ab wann alle Biere und Biermischgetränke nach den neuen Vorschriften gekennzeichnet werden müssen. Die Pflichtangaben müssen mit Ausnahme der Nährwertkennzeichnung ab dem 13. Dezember 2014 der neuen Rechtslage entsprechen, der Geltungsbeginn für die Nährwertkennzeichnung ist der 13. Dezember 2016. Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumen ist allerdings eine Nährwertkennzeichnung noch nicht gesetzlich verpflichtend.

Bier und Biermischgetränke, die nach der geltenden Lebensmittelkennzeichnung gekennzeichnet sind, also nicht den Anforderungen der LMIV entsprechen, dürfen weiterhin mit dieser Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände abverkauft sind.

2. Alkoholische Getränke

Die LMIV gilt grundsätzlich - mit einigen Ausnahmen - auch für alkoholhaltige Getränke und damit auch für Bier und Biermischgetränke. Allerdings setzen sich die Erwägungsgründe der LMIV speziell mit alkoholischen Getränken auseinander, und zwar in Erwägungsgrund 40.

„Angesichts der Besonderheiten alkoholischer Getränke sollte die EU-Kommission aufgefordert werden, die Situation im Zusammenhang mit den auf diesen Getränken anzugebenden Informationen weiter zu analysieren. Daher sollte die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung der Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen über die Zutaten in alkoholischen Getränken und deren Nährwert ausarbeiten, wobei die Kohärenz mit anderen einschlägigen Politikbereichen der Union sicherzustellen ist. Unter Berücksichtigung der Ent-

schließung des Europäischen Parlaments vom 5. September 2007 zur EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden, der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, der Tätigkeiten der Kommission und der allgemeinen Besorgnis wegen der durch Alkohol bedingten Schäden insbesondere bei jungen und empfindlichen Verbrauchern sollte die Kommission nach Konsultation der betroffenen Akteure und der Mitgliedstaaten prüfen, ob eine Begriffsbestimmung für Getränke wie „Alcopops“, die gezielt auf junge Menschen ausgerichtet sind, erforderlich ist. Die Kommission sollte gegebenenfalls auch spezielle Anforderungen in Bezug auf alkoholische Getränke im Rahmen dieser Verordnung vorschlagen.“

(Quelle: Erwägungsgrund im Verordnungsentwurf vom 29. Juni 2011)

Praxistipp

1. Die Bestimmungen der LMIV sind dahingehend zu prüfen, ob und welche Kennzeichnungsänderungen erforderlich sind.
2. Etikettenbestände und deren Aufbrauch sind zu prüfen, um den Zeitraum der Umstellung zu ermitteln.
3. Nach heutigem Recht gekennzeichnete Produkte dürfen nach den o.g. Fristen - 13. Dezember 2014 und 13. Dezember 2016 (Nährwertkennzeichnung) - noch abverkauft werden.

3. Begriffsbestimmungen

Artikel 2 enthält zahlreiche Begriffsbestimmungen. Für eine Reihe wesentlicher Begriffe wird auf andere lebensmittelrechtliche europäische Verordnungen und Richtlinien verwiesen. Ferner sind in Anhang I spezielle Begriffsbestimmungen zur Nährwertdeklaration enthalten.

Soweit die definierten Begriffe der LMIV für Bier und Biermischgetränke von Bedeutung sein können, werden sie hier vorgestellt.

3.1. Information über Lebensmittel

Nach Art. 2 Abs. 2, a, steht der Ausdruck „Information über Lebensmittel“ für Auskünfte und Nachrichten. Ausdrücklich stellt die LMIV fest, dass „jede“ Information gemeint ist. Damit sind auch Informationen erfasst, die auch auf andere Weise als durch das Etikett erfasst werden, so zum Beispiel Begleitmaterial, Werbezettel oder Packungsbeilagen. Mit zu den Informationen gehören auch solche, die technologisch übertragen werden oder auch mündlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff „Information über Lebensmittel“ ist im Rahmen der LMIV von Bedeutung und zwar für alle verpflichtenden Informationen sowie für freiwillige Angaben.

3.2. Lebensmittelinformationsrecht

Art. 2 Abs. 2, b, definiert den Begriff „Lebensmittelinformationsrecht“. Zu diesem Recht gehören alle Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Information über Lebensmittel. Neben den Kennzeichnungsvorschriften sind auch gemeint Vorschriften der allgemeinen Art und Vorschriften, die nur für bestimmte Lebensmittel gelten.

Kennzeichnung von Lebensmitteln - LMIV-Anwendungsbereich

- für alle Lebensmittelunternehmer
- auf allen Stufen der Lebensmittelkette
- für alle Lebensmittel (Endverbraucher)
 - Anbieter Gemeinschaftsverpflegung
 - Lieferung an Gemeinschaftsverpfleger
 - für alle Formen der Abgabe
- unter Geltung des übrigen Rechts
- innerhalb der gesamten EU (Bahn, Bus, Schiff, Flugzeug)

3.3. Verpflichtende Information über Lebensmittel

Mit dem in Art. 2 Abs. 2, c, definierten Begriff sind die „verpflichtenden Angaben“ i.S. von Art. 9 (Verzeichnis der verpflichtenden Angaben) und i.S. von Art. 10 (weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln) gemeint. Es geht dabei um Angaben, die dem Endverbraucher bereitgestellt werden müssen. Verpflichtende Informationen werden in Art. 4 Abs. 1 (Grundsätze für verpflichtende Informationen über Lebensmittel) konkretisiert. Es handelt sich dabei um Informationen

- zu Identität und Zusammensetzung, Eigenschaften oder sonstigen Merkmalen des Lebensmittels
- zum Schutz der Gesundheit und zur sicheren Verwendung wie insbesondere Informationen zu
 - einer Zusammensetzung, die für die Gesundheit bestimmter Gruppen von Verbrauchern schädlich sein könnte (z.B. Allergiker)
 - Haltbarkeit, Lagerung und sicherer Verwendung
 - den Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere zu den Risiken und Folgen eines schädlichen und gefährlichen Konsums von Lebensmitteln
- zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften

Wenn auch nicht ausdrücklich in Art. 4 angesprochen, wird für alkoholhaltige Getränke im Hinblick auf Alkohol ein Informationsbedarf für einen gesonderten Hinweis diesseits verneint. Damit sind z.B. Warenhinweise (auch Piktogramme) für Schwangere, Autofahrer usw. nicht vorgeschrieben.

Die Alkoholangabe selbst ist ab einem Alkoholgehalt von 1,2 % Volumen allerdings gesondert gesetzlich vorgeschrieben.

3.4 Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung

Die Verordnung gilt nur für Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Basisverordnung, die für den Endverbraucher im Sinne von Art. 3 Nr. 18 Basisverordnung bestimmt sind. Endverbraucher ist danach der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet. Das bedeutet, dass Lebensmittel, die für andere Lebensmittelunternehmer bestimmt sind, wie etwa für Weiterverarbeiter, grundsätzlich nicht nach der LMIV gekennzeichnet werden müssen (vgl. ähnliche Regelung auch schon in § 1 Abs. 1 LMKV).

Ferner werden ausdrücklich Lebensmittel erfasst, „die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind“, sowie solche, die von derartigen Anbietern abgegeben werden. Was darunter zu verstehen ist, regelt die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d) LMIV. Dies sind danach „Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“. Die Definition dürfte auch Schnellimbisse, Kindergärten, Sanatorien, Partyservice und Würstchenbuden erfassen.

Zudem soll die Verordnung auch auf bestimmte „durch Verkehrsunternehmen erbrachte Verpflegungsdienstleistungen“ Anwendung finden (Art. 1 Abs. 3, Satz 3 LMIV). Gemeint ist damit wohl das Catering u.a. in Flugzeugen und auf Schiffen. Alle Lebensmittel auf Flügen, in Zügen, auf Schiffen oder in Bussen, welche das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlassen, müssen nach der LMIV gekennzeichnet werden. Startet ein solches Verkehrsmittel allerdings außerhalb der Europäischen Union, findet die Verordnung keine Anwendung.

3.5 Vorverpacktes Lebensmittel

Die Weichenstellung über den Schlüsselbegriff der „Fertigpackung“ hat nach der LMIV nicht mehr zu erfolgen, da hier vor allem auf die Information über Lebensmittel abzustellen ist, unabhängig davon, ob diese verpackt sind oder nicht. Gekennzeichnet werden muss immer. Die Unterscheidung in „vorverpackte Lebensmittel“ (Definition in Art. 2 Abs. 2 Buchst. e) LMIV) und lose Lebensmittel ist lediglich noch relevant im Rahmen des Umfangs der Kennzeichnung und deren Platzierung.

Der Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nach Art. 2 Abs. 2, e, ersetzt also den Begriff der „Fertigpackung“ gem. § 6 Fertigpackungsv. „Vorverpacktes Lebensmittel“ ist jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleich ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst.

3.6. Zutat und zusammengesetzte Zutat

Nach Art. 2 Abs. 2 f) ist es Merkmal einer „Zutat“, dass sie „bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und ... im Enderzeugnis vorhanden bleibt“. Ob die Zutat in unveränderter oder in veränderter Form im Lebensmittel vorliegt, spielt keine Rolle; sie kann sich sowohl hinsichtlich ihres Aggregatzustandes als auch hinsichtlich ihrer chemischen Bindung gewandelt haben. Am Ende des Herstellungsvorgangs nicht mehr vorhandene Stoffe, wie etwa verdampftes Wasser oder Alkohol, können dementsprechend keine Zutat sein.

Die Verwendung eines Stoffs bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels setzt einen planmäßigen Einsatz als Zutat voraus. Das Stadium des Herstellungsvorgangs, in dem ein Stoff als Zutat

verwendet wird, ist ebenso unbeachtlich, wie die Anzahl der weiteren Verfahrensschritte. Auch Rückstände sind keine Zutaten. Klassische Beispiele für Rückstände, die keine Zutaten darstellen, sind die technisch unvermeidbaren Reste von Verarbeitungshilfsstoffen sowie Bierhefe, die nach der Gärung aus dem Bier entfernt wird, oder die Rückstände von Velcorin, dem Kaltentkeimungsmittel, das bei Erfrischungsgetränken eingesetzt werden kann.

Eine „zusammengesetzte Zutat“ gemäß Art. 2 Abs. 2 h) besteht aus mindestens zwei Zutaten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 f). Die Zutaten einer zusammengesetzten Zutat müssen planmäßig bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet worden und/oder noch im Enderzeugnis vorhanden sein.

3.7. Etikett

Unter „Etikett“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 i) werden im Wesentlichen „alle Aufschriften“ verstanden, die auf der Verpackung eines Lebensmittels angebracht sind. Der Begriff „Aufschriften“ schließt „Marken und Kennzeichen“ ebenso ein wie alle sonstigen „bildlichen oder anderen Beschreibungen“. Unklar bleibt, was neben schriftlichen und bildlichen die „anderen“ Beschreibungen sein können; vielleicht sind damit Piktogramme oder Symbole gemeint.

Etiketten können nicht nur auf der Verpackung, sondern auch auf dem „Behältnis des Lebensmittels“ angebracht sein. Mit Behältnis dürften Umhüllungen gemeint sein, die nicht als Verpackungen angesehen werden, beispielsweise Kisten.

3.8. Kennzeichnung

„Kennzeichnung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 j) sind alle Angaben für ein Lebensmittel, insbesondere auf der Verpackung. Die Begriffsbestimmung schließt neben „Wörtern“ auch „Angaben, Hersteller oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen“ ein.

Neben dem Anbringen auf der Verpackung kann die Kennzeichnung sich auch auf „Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art“ befinden. Das ist insbesondere für lose Ware von Bedeutung.

Die Kennzeichnung muss das „Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen“. Während Verpackungen, Verschlüsse und Etiketten die enthaltenen Lebensmittel zwangsläufig begleiten, sind Schriftstücke und Tafeln nur dann Kennzeichnung im Sinne der Norm, wenn sie erkennbar einen unmittelbaren Bezug zu einem Lebensmittel aufweisen.

3.9. Sichtfeld und Hauptsichtfeld

Das „Sichtfeld“ gem. Art. 2 Abs. 2 k) bezeichnet „alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können“. Voraussetzung ist, dass die Verpackung zur Ermittlung des Sichtfeldes nicht gedreht wird. Das Sichtfeld muss aber nicht identisch sein mit einer bestimmten Packungsseite. Wenn es auch nicht ausdrücklich in der Verordnung geregelt ist, kann bei runden Verpackungen, wie etwa Dosen, Becher oder Flaschen das Sichtfeld jeweils nur maximal die Hälfte der gerundeten Fläche einschließen, also 180 Grad der Oberfläche, gegebenenfalls zuzüglich einer Ober- oder Unterseite.

Gem. Art. 2 Abs. 2 l), ist „Hauptsichtfeld“ das Sichtfeld einer Verpackung, das vom Verbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und gegebenenfalls die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen. Hat eine Verpackung mehrere identische Hauptsichtfelder, gilt das vom Lebensmittelunternehmen ausgewählte Sichtfeld als Hauptsichtfeld. Die Begriffsbestimmung für „Hauptsichtfeld“ ist für die Anordnung bestimmter Nährwertangaben gemäß Art. 34 Abs. 3 a) von Bedeutung.

3.10. Lesbarkeit

„Lesbarkeit“ bedeutet nach Art. 2 Abs. 2 m) das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u.a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und Höhe, der Materialoberfläche und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund.

4. Kennzeichnungsverpflichtete

Die Verantwortung für die Lebensmittelinformation trägt gem. Art. 8 Abs. 1 der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Nach Art. 8 Abs. 2 gewährleistet der verantwortliche Lebensmittelunternehmer „das Vorhandensein und die Richtigkeit“ der Pflichtangaben. Er haftet dafür, dass sämtliche Angaben zutreffend sind. Gleichgestellt ist der Importeur bei Drittstaaten-Einfuhr.

Vertreiber und Vermarkter, die mit ihrer Tätigkeit die Informationen über das Lebensmittel nicht beeinflussen, also keinen eigenen Entscheidungsspielraum haben, unterliegen einem Abgabeverbot gem. Art. 8 Abs. 3:

Als Lebensmittelunternehmer dürfen diese keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

Die dem Hersteller nachgeordneten Stufen müssen sich vergewissern, dass die Pflichtangaben den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Gem. Art. 8 Abs. 4 besteht für die Abnehmer vom Hersteller auch ein Änderungsverbot bezüglich der Produktinformationen an der gelieferten Ware, sofern solcherlei Änderungen den Endverbraucher irreführen oder die Kaufentscheidung des Endverbrauchers im Hinblick auf den zu gewährleistenden Verbraucherschutz beeinflussen würden.

Art. 8 Abs. 6 schreibt eine Informationsweitergabepflicht für nicht vorverpackte Lebensmittel vor und zwar im Hinblick auf die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung. Bei der Weitergabe nicht vorverpackter Lebensmittel von einem Lebensmittelunternehmer an einen anderen Lebensmittelunternehmer müssen somit

Hinweis

Alle Lebensmittelunternehmer müssen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der – für ihre Tätigkeiten relevanten – Anforderungen des EU-Lebensmittelinformationsrechts und der nationalen Umsetzung sicherstellen und die Einhaltung dieser Vorschriften prüfen. Alle vorgeschriebenen Informationen über vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel müssen den nachgelagerten Stufen – inkl. Einzelhandel und Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung – weitergegeben werden.

die Pflichtangaben weitergegeben werden, damit der Abnehmer sie seinerseits korrekt weitergeben kann.

Für vorverpackte Lebensmittel besteht ebenfalls eine Informationsweitergabepflicht gem. Art. 8 Abs. 7. Dabei ist zu unterscheiden zwischen vorverpackten Lebensmitteln

- für den Endverbraucher
- für die Abgabe an Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung.

Bei vorverpackten Lebensmitteln für den Endverbraucher, die auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, müssen nicht alle Pflichtangaben zwingend auf der Vorverpackung angebracht sein. Eine Angabe der Informationen kann auf Handelspapieren erfolgen.

Bei einer Direktvermarktung an den Endverbraucher (z.B. Heimdienst einer Brauerei) ist die Informationsweitergabepflicht obsolet.

Kennzeichnung - LMIV

Artikel 8 - Verantwortlichkeiten

- Unter dessen Namen oder Firma das LM vermarktet wird:
 - EU-Hersteller / Brauer in der EU
 - Importeure bei Drittstaaten-Einfuhr
- Richtigkeit der Informationen auch für Nichthersteller oder Vermarkter
 - Verbot der Änderungen
 - eigener Pflichtenkreis der Vermarkter
 - Informationsweitergabe auch bei loser Ware
 - Informationsweitergabe in der gesamten Kette

5. Pflichtangaben

Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel und damit auch für Bier und Biermischgetränke beinhaltet für vorverpackte Lebensmittel Art. 9:

- die Bezeichnung des Lebensmittels,
- das Verzeichnis der Zutaten,
- die Zutaten und Hilfsstoffe gemäß Anhang II, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen,
- die Menge bestimmter Zutaten,
- die Nettofüllmenge,
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum,
- ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung,
- der Name des Lebensmittelunternehmers,
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort (falls nach Art. 26 vorgesehen),
- eine Gebrauchsanleitung (falls erforderlich),
- die Angabe des Alkoholgehalts für Getränke mit mehr als 1,2 % Volumen Alkohol sowie
- eine Nährwertdeklaration (nicht für Getränke mit mehr als 1,2 % Volumen, soweit nicht freiwillig eine Nährwertangabe erfolgt).

Der Umfang der Kennzeichnungspflicht richtet sich auch nach der Art der Verpackung des Lebensmittels. Dabei werden unterschieden

- Vorverpackungen (Art. 2 Abs. 2, e) und
- Außenverpackungen.

Wie bereits bei den Begriffsbestimmungen in Kapitel 3 dargestellt worden ist, versteht die LMIV unter einem „vorverpackten Lebensmittel“ jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und dessen Verpackung besteht. Entscheidend ist, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss (z.B. Flaschen, Dosen, Fässer, Sixpack).

Sämtliche verpflichtende Angaben müssen auf der Vorverpackung selbst oder einem mit ihr verbundenen Etikett gemacht werden (Art. 12 Abs. 2).

Ausgehend von der Regelung des LMIV, nach der Vorverpackungen nur solche sind, die physisch beschädigt werden müssen, um auf das Lebensmittel zugreifen zu können, muss dieses Merkmal auch für solche Außenverpackungen gelten, in denen ein Produkt „vermarktet“ wird.

Gemäß Art. 8 Abs. 7 müssen auf Außenverpackungen die Bezeichnung des Lebensmittels, das Mindesthaltbarkeitsdatum und der Inverkehrbringer aufgedruckt werden.

Keine Außenverpackungen sind Bierkästen, offene Bottlemaster und Trays, da bei diesen die Flaschen bzw. Dosen entnommen werden können, ohne sie

zu beschädigen. Es müssen daher auf diesen Gebinden keine Pflichtangaben angebracht werden.

Im Hinblick auf eine Ummantelung mit Schrumpffolie ist allerdings noch folgendes zu beachten:

Werden z. B. Trays und Fassdosen zum Transport mit Schrumpffolie ummantelt, handelt es sich um eine Außenverpackung mit der Folge, dass auf den Tray bzw. der Folie

- das Mindesthaltbarkeitsdatum,
- die Bezeichnung des Lebensmittels und
- der Inverkehrbringer

angegeben werden müssen.

Wird allerdings die Folie vor dem Aufstellen in der Verkaufsstelle nicht entfernt, handelt es sich um eine Vorverpackung, die sämtliche Pflichtangaben tragen muss. Der Erstinverkehrbringer kann und muss, um sich der Kennzeichnungspflicht zu entledigen, dafür Sorge tragen, dass sein Abnehmer vor Abgabe an den Endverbraucher die Schrumpffolie entfernt (gegebenenfalls durch Aufkleber auf der Folie mit dem Hinweis „vor Abgabe an den Endverbraucher ist die Schrumpffolie zu entfernen“).

Soweit Trays allerdings einen Blick auf die einzelnen Verpackungen erlauben und die dort angegebenen Pflichtkennzeichnungen erkannt werden können, ist bei Abgabe der Trays oder der Abgabe einzelner Gebinde derselben eine Angabe der Pflichtangaben auf den Trays selbst nicht erforderlich.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung betreffen Glasflaschen zur Wiederverwendung, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen (sog. Dauerverbandflaschen) sowie Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt. In diesen Fällen sind nur die Angaben gemäß Artikel 9 Abs. 1, a, c, e, f und l vorgeschrieben bzw. nur die in Artikel 9 Abs. 1, a, c, e und f.

Alkohohaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumen sind, wie bereits erwähnt, von der Verpflichtung der Nährwertkennzeichnung ausgenommen, nicht aber alkoholfreie Biere und Biermischgetränke unter 1,2 % Volumen. Das gilt allerdings nicht für brennwertverminderte Biere und Biermischgetränke. Bei diesen ist die Nährwertkennzeichnung vorzunehmen.

Verpflichtende Angaben	Neu	Art. 9
<p>a. Bezeichnung des Lebensmittel</p> <p>b. Zutatenliste</p> <p>c. Bestimmte Allergene</p> <p>d. QUID</p> <p>e. Nettofüllmenge</p> <p>f. MHD/Verbrauchsdatum</p> <p>g. Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen</p> <p>h. Unternehmeranschrift</p> <p>i. Herkunftskennzeichnung</p> <p>j. Gebrauchsanleitung</p> <p>k. Alkoholgehalt für Getränke > 1,2 %vol. Alkohol</p> <p>l. Nährwertdeklaration</p>	<p>Alle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gut sichtbare Stelle • deutlich und gut lesbar • ggf. dauerhaft angebracht • unverdeckt • Mind. 1,2 mm x-Höhe <p>a, e und k im gleichen Sichtfeld</p>	
<p>Die Darstellung beinhaltet die Grundelemente der Lebensmittelinformation.</p>		

5.1. Verkehrsbezeichnung - rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung

Die Bezeichnung von Bier und Biermischgetränken hat sich nach Artikel 17 zu richten, wo es heißt, dass „ein Lebensmittel mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet“ wird. Eine gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung gibt es für Bier und Biermischgetränke nicht. Zu verwenden sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen.

Als Verkehrsbezeichnung kann die allgemeine Bezeichnung „Bier“ verwendet werden. Nach Art. 17 Abs. 4 reicht eine Markenbenennung nicht aus. In der Praxis üblich ist als Verkehrsbezeichnung auch die Angabe einer Sortenbezeichnung, z. B. Pils, Export, Dunkel, Hell, Lager, Märzen, Bock, Alt, Kölsch, Weizenbier (Weiße, Weizen), Weizenbock, Alkoholfreies Bier. § 3 BierV enthält keine umfassende und abschließende Regelung zu den Verkehrsbezeichnungen von Bier. Soweit eine dort aufgelistete Verkehrsbezeichnung wie z. B. „Schankbier“ , „Starkbier“ oder „Bockbier“ nicht vorgeschrieben ist, kann auch eine beschreibende Bezeichnung verwendet werden. Soweit eine verkehrsübliche Bezeichnung besteht, kann diese verwendet werden. Allerdings könnte die Ergänzung der Sortenbezeichnung um die allgemeine Bezeichnung „Bier“ sinnvoll sein.

In diesem Zusammenhang muss § 3 Bierverordnung (BierVO) für die Angabe der Biergattung in den folgenden Fällen berücksichtigt werden:

- Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 7 v. H. muss unter der Bezeichnung „Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt“, Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 oder mehr als 7, aber weniger als 11 v. H. muss unter der Bezeichnung „Schankbier“ gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden (§ 3 Abs. 1 BierVO).
- Bier darf nur unter der Bezeichnung „Starkbier“, „Bockbier“ oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt 16 v. H. oder mehr beträgt (§ 3 Abs. 2 BierVO).

Maßgeblich für die Bestimmung des Stammwürzegehaltes im lebensmittelrechtlichen Sinn ist der

Art. 9, 17 und Anhang VI - Verkehrsbezeichnung

- Ein Lebensmittel wird mit seiner **rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung** bezeichnet.
- Bei Fehlen kann die **verkehrsübliche Bezeichnung** oder
- eine **beschreibende Bezeichnung** angegeben werden.

Zeitpunkt des Einbrauens, so dass nachträgliche Alkoholverminderungen außer Betracht bleiben (vgl. § 8 der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes).

5.2. Herstellerangabe

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit h, ist die Angabe der Verantwortlichen des Lebensmittels vorgeschrieben

„der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Abs. 1“.

Es ist also die Angabe des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers erforderlich. Anzugeben sind Name, Firma und Anschrift. Die Anschrift besteht grundsätzlich aus einer Angabe der politischen Gemeinde, der Straße und der Hausnummer. Die Straße und auch die Hausnummer können in der Regel entfallen, wenn Hersteller, Verpacker oder Verkäufer ohne weitere Nachforschungen festgestellt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Post bei üblicher Zustellung den Adressaten erreicht. Die Eigenschaft als Hersteller, Verpacker oder Verkäufer muss nicht auf dem Etikett angegeben werden. Nicht erforderlich ist die Angabe des physischen Herstellers. Bei Handelsmarken, die von anderen hergestellt werden, ist der Name oder die Firma desjenigen anzugeben, der sich als Hersteller ausgibt (Lohnhersteller). Der physische Hersteller, also z.B. eine Brauerei, die lediglich im Lohnauftrag abfüllt, hat zwar das Bier tatsächlich gebraut und abgefüllt, aber im Auftrag eines Dritten. Der Dritte ist dann Hersteller im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit nach außen hin auch der lebensmittelrechtlich Verantwortliche.

5.3. Zutatenangaben

Nach Art. 16 Abs. 4 sind alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumen von der Verpflichtung zur Angabe der Zutaten ausgenommen, die in Art. 9 Abs. 1, I normiert wird.

Die vormals auch für Deutschland bis 1994 geltende Freistellung ist jedoch seinerzeit entfallen, da mit der Kennzeichnung der Zutaten diskriminierungsfrei der Unterschied zwischen deutschem und ausländischem Bier deutlich wird. Diese - nationale - Pflicht wird auch nach dem 13. Dezember 2014 fortgelten.

Dem Zutatenverzeichnis ist eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint. Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Als Zutat versteht das Gesetz jeden Stoff, einschließlich Zusatzstoffe, der bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird und - wenn auch möglicherweise in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden bleibt.

Artikel 2 Abs. 2, f - Zutatenbegriff

Zutat

- jeder Stoff und jedes Erzeugnis
- Aromen, LM-Zusatzstoffe, LM-Enzyme
- jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat
- bei Herstellung / Zubereitung verwendet und gegebenenfalls
- in veränderter Form - wenn auch verändert - im Enderzeugnis vorhanden

Keine Zutaten: Rückstände

Zutaten sind auch diejenigen Stoffe, die bei der Herstellung verwendet wurden, im Enderzeugnis aber nur noch in veränderter Form enthalten sind. Es genügt, dass sie im „Enderzeugnis in irgendeiner Form noch vorhanden sind“. Von der Frage, ob solche veränderten Zutaten im Zutatenverzeichnis anzugeben sind, ist die Frage zu unterscheiden, wie sie in der Zutatenliste gekennzeichnet sind.

Keine Zutaten sind Rückstände. Das gilt auch für die Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und anschließend wieder hinzugefügt werden, ohne dass sich hierdurch ihr ursprünglicher Mengenanteil verändert. In diesen Fällen ist die Angabe der gesamten Zutat für den Verbraucher meist informativer als die Angabe der einzelnen Bestandteile, in die die Zutat nur zeitweilig während des Herstellungsprozesses zerlegt worden ist.

Als Zutaten gelten auch nicht die Stoffe der Anlage 2 Zusatzstoff-Verordnung, Aromen, Enzyme und Mikroorganismenkulturen, die in einer oder mehreren Zutaten enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung ausüben.

Hierbei handelt es sich um „carry-over“-Stoffe oder „carry-through“. Dem Endergebnis unmittelbar zugesetzte Stoffe sind dagegen stets Zutaten also Stoffe, die durch das sogenannte Migrationsverfahren in das Endlebensmittel gelangt sind.

Keine Zutaten sind ferner Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 LFGB. Diese werden meist als technische Hilfsstoffe bezeichnet, die nur zeitweilig während des Herstellungsprozesses zugesetzt, anschließend aus dem Lebensmittel aber vollständig oder soweit entfernt werden, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Enderzeugnis nur noch als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

Zu nennen sind beispielsweise Konservierungsstoffe, die dem Fruchtsaft von Limonaden zugegeben werden, die dann zur Herstellung von Biermischgetränken eingesetzt werden, in fertigen Biermischgetränken jedoch keine konservierende Wirkung entfalten.

Bei der Kennzeichnung einzelner Zutaten ist folgendes zu beachten:

Wasser

Da Wasser den größten Anteil des Bieres ausmacht, ist es an erster Stelle zu nennen. Anstelle von „Wasser“ kann auch die Bezeichnung „Brauwasser“ gewählt werden.

Malz

Die Angabe von „Malz“ im Zutatenverzeichnis ist ausreichend, wenn es sich um Gerstenmalz handelt. Dann muss aber der Zusatz „enthält Gluten“ angebracht werden. Bei der Verwendung von anderen Getreidearten zur Malzherstellung ist die Getreideart anzugeben, z.B. Weizenmalz, Roggenmalz.

Die gesonderte Angabe von Spezialmalzen, wie z.B. Röstmalz, Brühmalz und Spitzmalz, ist nicht erforderlich, aber möglich.

Hopfen

Für Naturhopfen, Hopfenpellets sowie Hopfenpulver ist die Bezeichnung „Hopfen“ ausreichend. Hopfenextrakt muss als „Hopfenaroma“, „Hopfenauszug“ oder „Hopfenextrakt“ gekennzeichnet werden.

Hefe

Eine Verpflichtung zur Angabe von „Hefe“ im Zutatenverzeichnis besteht nur dann, wenn die Hefe im fertigen Bier noch enthalten ist.

Zucker

Die verwendeten Zuckerarten können entweder mit der in der ZuckerartenVO festgelegten Verkehrsbezeichnung oder mit dem Klassennamen gemäß Anlage I der LMKV gekennzeichnet werden. Die letztgenannte Kennzeichnung hat den Vorteil, dass lediglich drei Klassennamen zu unterscheiden sind. Das sind: „Zucker“, „Glukosesirup“ sowie „Dextrose“ oder „Traubenzucker“. Hiernach ist z.B. Invertzucker mit dem Klassennamen „Zucker“ und Isoglukose mit dem Klassennamen „Glukosesirup“ zu kennzeichnen.

Gärungskohlensäure

Kohlensäure, die im Brauprozess entsteht, muss nicht gekennzeichnet werden. Falls die z.B. im Malztrunk enthaltene Kohlensäure nicht durch Gärung des Getränks erzeugt, sondern aus einem anderen Brauprozess zugegeben wurde, ist die Kohlensäure nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils am Endergebnis anzugeben, z.B. mit Gärungskohlensäure.

Zuckerulör

Die bei der Herstellung von Malztrunk verwendete Zuckerulör ist entweder mit der Bezeichnung „Farbstoff Ammoniak-Zuckerulör“ oder „Farbstoff E 150 C“ im Zutatenverzeichnis anzugeben.

5.4. Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Wenn auch bei Bier im Rahmen des Reinheitsgebots ein Zusatz von Zusatzstoffen nicht erlaubt ist, können Zusatzstoffe von Erfrischungsgetränken in ein Biermischgetränk gelangen. Dann sind die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung (ZZuIV) zu beachten, die für verpackte und für unverpackte Lebensmittel gilt.

Artikel 18 i.V.m. Anh. VII C, D - Kennzeichnung von Zusatzstoffen, Aromen

Zusatzstoffe Teil C

- Nennung des technologischen Zwecks
- und Nennung des Stoffs (ausgeschrieben oder mit E-Nr.)
- Beispiel: ... Farbstoff (E 160) ... Konservierungsstoff (Kaliumsorbat)

Aromen Teil D

- werden als „Aroma“ bezeichnet oder das genaue Aroma wird benannt
- „natürlich“ i.S.v. Art 16 VO 1334/2008
- Chinin und/oder Koffein werden unmittelbar nach „Aroma/Aromen“ genannt

Die ZZuIV spricht - anders als die LMKV - nicht von „Kennzeichnung“, sondern von „Kenntlichmachung“. Das liegt darin begründet, dass die ZZuIV auch für unverpackte Lebensmittel gilt, die keine Fläche zur Etikettierung (Kennzeichnung) aufweisen. Dabei sind die Angaben zu den Zusatzstoffen gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar anzugeben und zwar grundsätzlich unter Angabe ihrer Klasse (technologischer Nutzen) zuzüglich entweder der Verkehrsbezeichnung des Zusatzstoffes oder aber dessen E-Nummer.

5.4.1. Kenntlichmachung von Süßungsmitteln

Gesondert geregelt sind Süßungsmittel. Je nach Verwendung sind diese wie folgt zu kennzeichnen:

Die Pflichtangabe „mit Süßungsmittel(n)“ ist nach Anhang III Nr. 2.1 LMIV generell für alle Lebensmittel vorgeschrieben, die Süßungsmittel enthalten,

und zwar grundsätzlich wörtlich. Falls das betreffende Lebensmittel neben Süßungsmittel auch „einen Zuckerzusatz oder mehrere Zuckerzusätze“ enthält, lautet die vorgeschriebene Pflichtangabe gemäß Anhang III Nr. 2.2 LMIV „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“. Der Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels gemäß Art. 9 Abs. 1, a i. V. m. Art. 17 Abs. 1 LMIV anzubringen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt unabhängig von der - zusätzlich für Süßstoffe vorgeschriebenen - Angabe des Klassennamens „Süßungsmittel“ im Zutatenverzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 1 u. 4 i. V. m. Anhang VII Teil C LMIV. Sie erfasst neben den Süßstoffen auch die Zuckeraustauschstoffe, betrifft also Lebensmittel mit einer oder mehreren der folgenden Zutaten: Acesulfam-K (E 950), Aspartam (E 951), Aspartam-Acesulfam-Salz (E 962), Saccharin (E 954).

Eine Sonderkennzeichnungspflicht bestimmt Anhang III Nr. 2.3 LMIV für Lebensmittel, die Aspartam (E 951) oder Aspartam-Acesulfam-Salz (E 962) enthalten. Sie müssen, je nachdem, ob sie im Zutatenverzeichnis entsprechend Art. 18 Abs. 4 i. V. m. Anhang VII Teil C LMIV nur mit ihrer E-Nummer oder aber mit ihrer Verkehrsbezeichnung genannt sind, wie folgt kenntlich gemacht werden: „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“ bzw. „enthält eine Phenylalaninquelle“. Sinnvollerweise wird dieser Hinweis in der Nähe des Zutatenverzeichnisses oder im direkten Anschluss daran angebracht. Ein spezieller Ort für die Pflichtangabe ist jedoch nicht vorgeschrieben.

5.4.2. Kennzeichnung von Azo-Farbstoffen

Artikel 24 der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe schreibt die Kennzeichnung besonderer Farbstoffe mit einem Warnhinweis vor, falls diese Farbstoffe verwendet werden. Es handelt sich um die Farbstoffe

- | | |
|--------------------|---------|
| • Gelborange S | (E 110) |
| • Chinolingelb | (E 104) |
| • Azorubin | (E 122) |
| • Tartrazin | (E 102) |
| • Cochenillerrot A | (E 124) |
| • Allurarot | (E 129) |

Dieses muss ein Warnhinweis beigegeben werden und zwar wie folgt:

„Bezeichnung der E-Nummer des Farbstoffes/der Farbstoffe: kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“.

Weil es sich bei dieser Kennzeichnung um einen Warnhinweis handelt, reicht eine Erwähnung im Zutatenverzeichnis nicht aus. Denkbar ist ein gesonderter Warnhinweis auf der Verpackung, eventuell mit einem Sternchen in der Zutatenliste, das auf den Hinweis verweist.

Von der besonderen Kennzeichnung der Azo-Farbstoffe und der Anbringung des Warnhinweises sind alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 % vol ausgenommen.

5.4.3. Kennzeichnung von Koffein und Chinin

Bereits nach bisherigem Recht bestehen Kennzeichnungsvorschriften für den Zusatz von Koffein und Chinin. Als Bestandteil von Erfrischungsgetränken können sie auch in Biermischgetränken enthalten sein.

Auch künftig muss auf dem Etikett eines Lebensmittels auf das Vorhandensein von Koffein und Chinin im Zutatenverzeichnis aufmerksam gemacht werden. Für Koffein gibt es eine zusätzliche Regelung: Ab einer Menge von 150 Milligramm Koffein pro Liter muss explizit auf einen erhöhten Koffeingehalt hingewiesen werden. Der bisherige nach der Allgemeinverfügung nach § 47 a vorgeschriebene Warnhinweis für „Erfrischungsgetränke auf Wasserbasis, alkoholfrei und koffeinhaltig“ mit erhöhtem Koffeingehalt ist entfallen. Künftig ist der Warnhinweis anzubringen „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und Schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“. Betroffen von der neuen Kennzeichnung hinsichtlich des erhöhten Koffeingehaltes sind vor allen Dingen Energy Drinks. Normale Kola-Getränke fallen i.d.R. nicht darunter, da ihr Koffeingehalt meistens geringer ist. Ebenso wenig sind Getränke auf Tee- oder Kaffee-Basis betroffen, solange aus der Bezeichnung auf dem Etikett klar hervorgeht, dass das Getränk aus Tee oder Kaffee hergestellt worden ist.

Die Pflichtangabe muss in beiden Fällen nicht in unmittelbarer Verbindung, aber „im selben Sichtfeld“ wie die spezielle Bezeichnung des Lebensmittels erscheinen. Sie ist außerdem um den Koffeingehalt zu ergänzen, und zwar bei Getränken „ausgedrückt in mg je 100 ml“ und bei anderen Lebensmitteln „ausgedrückt in mg je 100 g/ml“.

5.5. Quantitative Angaben von Zutaten

Eine Verpflichtung zur quantitativen Angabe von Zutaten (QUID) ergibt sich nach den in Artikel 22 i.V.m. Anhang VIII genannten Voraussetzungen.

Diese ist vorzunehmen für Zutaten oder Zutatengattungen,

- die in der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels angegeben sind,
- auf die in der Verkehrsbezeichnung hingedeutet wird,
- die auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben sind,
- die von wesentlicher Bedeutung sind für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Lebensmitteln, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

5.5.1. Zutaten in der Verkehrsbezeichnung

Die mengenmäßige Zutatenangabe ist vorgeschrieben, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der Verkehrsbezeichnung genannt ist. Das ist der Fall bei Bezeichnungen wie Biermischgetränk, Fruchtnektar, Fruchtsirup oder Fruchtsaftgetränk.

Anzugeben ist also bei der Bezeichnung

„Biermischgetränk“ der Bieranteil:
„Biermischgetränk mit 50 % Bier“.

Lautet hingegen die Verkehrsbezeichnung z.B. Bier-Limonade-Mischgetränk, dann ist anzugeben

„Bier-Limonade-Mischgetränk mit
50 % Bier und 50 % Zitronenlimonade“.

Denkbar ist auch die Bezeichnung „Biermischgetränk aus ...“.

Auch bei anderen beschreibenden Verkehrsbezeichnungen wie Biermischgetränk mit Zitronenlimonade ist eine QUID-Angabe erforderlich. Bezeichnungen wie Radler und Russ'n werden zwar von der allgemeinen Verkehrsauffassung als Biermischgetränke verstanden. Diese Bezeichnungen beinhalten aber keinen Hinweis auf eine Zutat. Sie lösen QUID nicht aus. Allerdings erfolgte bislang auf freiwilliger Basis die Angabe der mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung (z.B. „50 % xy-Pils und 50 % Zitronenlimonade“). Aus Gründen einer ausreichenden Verbraucherinformation sollten diese Angaben beibehalten werden.

5.5.2. Hindeuten auf die Zutat in der Verkehrsbezeichnung

Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Getränks verwendeten Zutat oder Gattung von Zutaten ist gegebenenfalls auch dann anzugeben, wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeutet, dass das Getränk die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält (z.B. „Biermischgetränk mit Zitronensaft“).

5.5.3. Hervorhebung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen

Es sind auch solche Zutaten oder Gattungen von Zutaten gegebenenfalls mengenmäßig zu kennzeichnen, die auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben werden. Zu unterscheiden ist hier insbesondere in Bezug auf Abbildungen, ob eine Abbildung eine Zutat oder Gattung von Zutaten hervorhebt oder Darstellungen nur illustrierenden, informierenden oder beschreibenden Charakter haben. Werden beispielsweise bei Bier oder Spirituosen Getreide- und Hopfenpflanzen oder ein Getreidefeld abgebildet, dann erfolgt hierdurch nur ein Hinweis auf den landwirtschaftlichen Ursprung der Rohstoffe. Schließlich wird mit Abbildungen oder grafischen Darstellungen nur ein Geschmackshinweis gegeben, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es sich z.B. um Fruchtabbildungen in stilisierter Form handelt. Hier bedarf es keiner quantitativen Zutatenangabe.

5.5.4. Geringe Mengen zur Geschmacksabrundung

Bei der Herstellung von Getränken werden oftmals Zutaten in geringen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet. Hier entfällt die QUID-Angabe. Wenn es auch keinen festen Prozentsatz gibt, bei dem eine „geringe Menge“ überschritten wird, wird teilweise die Grenze bei einem Anteil von 3 Prozent zugrunde gelegt.

5.5.5. Art und Weise der Kennzeichnung

Die Menge der Zutat oder der Zutatenklasse ist in Prozent anzugeben, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Hinsichtlich des Ortes der Mengenangabe hat der Hersteller die Wahl zwischen Zutatenliste (unmittelbar vor oder hinter der Angabe der betroffenen Zutat) und der Verkehrsbezeichnung (entweder direkt in der Verkehrsbezeichnung oder in ihrer unmittelbaren Nähe).

Im Grundsatz ist die Menge auf der Grundlage der Rezeptur zu berechnen. Dabei ist das Gewicht der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung ins Verhältnis zur Gesamtheit aller anderen Zutaten zu setzen (mixing-bowl-Prinzip).

Soweit eine kennzeichnungsrelevante Hervorhebung einer Zutat oder einer Zutatengruppe erfolgt ist, ist die Menge der Zutat oder der Zutatenklasse in Prozent anzugeben, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Quantitative Zutatenkennzeichnung - Einzelfälle

Produkt	Anmerkung
Malztrunk	Kein QUID
Malztrunk mit Fruit and Tea	QUID für Frucht und Tee
Berliner Weisse - Mischgetränk	QUID für Bier
Berliner Weisse mit Himbeere - Mischgetränk	QUID für Bier und Sirup (Himbeer ist zwar Geschmackshinweis, Sirupanteil aber nicht mehr nur in geringer Menge)

5.6. Allergenkennzeichnung

Die Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die in Bier und Biermischgetränken enthaltenen Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, ist in Art. 21 i.V.m. Anhang II geregelt. Die LMIV sieht ab dem 13. Dezember 2014 verbindlich vor, dass die kennzeichnungspflichtigen Zutaten, die allergene Wirkung haben oder Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können, im Zutatenverzeichnis besonders hervorgehoben werden müssen (z.B. durch die Schriftart, den Schriftstil, Fettdruck oder die Hintergrundfarbe).

Darüber hinaus sieht die EU-Verordnung ab dem 13. Dezember 2014 verpflichtend vor, dass auch unverpackte Ware, z.B. in Restaurants und Kantinen hinsichtlich der Zutaten mit allergener oder Unverträglichkeiten auslösender Wirkung gekennzeichnet werden muss.

Anhang II listet die vierzehn häufigsten Allergieauslöser auf. Im Hinblick auf Bier und Biermischgetränke können diese nachfolgend genannten gegebenenfalls von Belang sein:

Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Dinkel ausgenommen

- a) Glukosesirup auf Weizenbasis einschließlich Dextrose
- b) Maltodextrine auf Weizenbasis
- c) Glukosesirup auf Gerstenbasis
- d) Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Stoffe, die durch die Verarbeitung oder den Herstellungsprozess ihr allergenes Potential verlieren, müssen nicht gekennzeichnet werden. Zu diesen Ausnahmen gehören zum Beispiel Glukosesirup auf Gersten- und Weizenbasis sowie Dextrose und Maltodextrine auf Weizenbasis.

Allergene Anteile, die durch unbeabsichtigte oder technisch unvermeidbare Einträge im Endprodukt enthalten sind (sog. „cross contact“) fallen nicht in den Anwendungsbereich der LMIV. Derartige Einträge sind **keine** Zutaten.

Anzumerken ist, dass es sich bei einem Bier oder einem Biermischgetränk um sichere Lebensmittel

i.S.v. Art. 14 BasisVO 178/2002 handelt, selbst wenn sie allergene Reaktionen auslösen können. Denn das Verbot orientiert sich am gesunden Menschen.

Ein Hersteller ist deshalb nicht verpflichtet, auf den Vertrieb allergieauslösender Produkte zu verzichten, wenn diese für den durchschnittlichen Verbraucher unschädlich sind.

Ein Hersteller muss aber sicherstellen, dass die Verbraucher entweder aufgrund der Eigenart des Produkts, der Verkehrsbezeichnung (z.B. Weizenbier) oder einer sonstigen Kennzeichnung (Gestaltung des Zutatenverzeichnisses) erkennen können, dass allergieauslösende Stoffe enthalten sind oder enthalten sein könnten.

Art. 9, 21 - Allergene Zutaten/ Verarbeitungsmittel

- Sind im Zutatenverzeichnis unter genauer Bezugnahme auf die Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses aufzuführen.
- Die Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses wird durch einen Schriftsatz hervorgehoben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt (z.B. Schriftstil oder Hintergrundfarbe).
- Gehen mehrere Zutaten/Verarbeitungsmittel auf den gleichen allergenen Stoff zurück, sind alle in der Zutatenliste hervorzuheben.

Gemäß Art. 44 Abs. 1, a ist die nach Art. 9 Abs. 1, c vorgesehene Allergenkennzeichnung auch für lose Ware verbindlich vorgeschrieben. Es muss sichergestellt werden, dass die enthaltenen Stoffe oder Erzeugnisse gem. Anhang II, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, entsprechend Art. 21 Abs. 1 Satz 2 LMIV mit dem Wort „Enthält“ kenntlich gemacht werden.

Die Art und Weise bzw. die Form der Angabe und Darstellung wird national geregelt. Die Bundesregierung bereitet eine nationale Regelung vor. Damit wird eine Allergiekennzeichnung bei Bier und Biermischgetränken bei loser Abgabe alsbald erforderlich sein. Es wird angestrebt, diese in der Getränkekarte vorzunehmen.

5.7. Alkoholgehalt

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 ist i.V.m. Anhang XII der vorhandene Alkoholgehalt, der mehr als 1,2 % Volumen Alkohol enthält, anzugeben und zwar mit nicht mehr als einer Dezimalstelle. An die Angabe ist das Symbol „vol“ anzufügen. Dieser Angabe darf das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ vorangestellt werden. In vielen Ländern lautet die Angabe „alc.“. Die englischsprachige Übersetzung lautet auch „alc.“. Im Hinblick auf den Export wird es diesseits als zulässig erachtet, auch in Deutschland die Abkürzung „alc.“ zu verwenden. Eine Klärstellung ist beim zuständigen Bundesministerium beantragt worden.

Der Alkoholgehalt wird bei 20°C bestimmt.

Die für die Angabe des Alkoholgehalts zugelassenen und in absoluten Werten ausgedrückten Abweichungen nach oben und nach unten werden in der folgenden Tabelle festgesetzt. Sie gelten unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysemethoden ergeben.

Beschreibung des Getränks	Positive oder negative Abweichungen
1. Bier des KN-Codes 2203 00 mit einem Alkoholgehalt von höchstens 5,5 % vol; Nicht schäumende Getränke des KN-Codes 2206 00, die aus Weintrauben gewonnen werden	0,5 % vol
2. Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 % vol	1 % vol

5.8. Mindesthaltbarkeitsdatum

Art. 24 LMIV regelt die Mindesthaltbarkeitsangabe, die aufgrund von Art. 9 Abs. 1, f vorgeschrieben ist. Art. 24 Abs. 2 verweist hinsichtlich der Art und Weise der Angabe auf Anhang X.

Anhang X Nr. 1 und 2 legen fest, wie das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben ist. Der Wortlaut ist in Anhang X Nr. 1, a, vorgeschrieben

„mindestens haltbar bis ...“

ergänzt durch das jeweilige Datum gemäß Anhang X Nr. 1, c in Form von Tag, Monat und Jahr. Soweit der Tag nicht genannt wird ist anzugeben

„mindestens haltbar bis Ende ...“

ergänzt um den Monat und das Jahr. Die Angabe des Tages ist zwingend bei einer Haltbarkeit von weniger als drei Monaten. Bei einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 18 Monaten reicht die Angabe des Jahres.

In Verbindung mit der Angabe „mindestens haltbar bis ...“ kann anstelle der dortigen Angabe des Datums ein Hinweis darauf erfolgen, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist. Es genügen bereits schon Hinweise wie „siehe Aufdruck“, „siehe Deckel“, „siehe Boden“.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt anzugeben. Das schließt nach diesseitiger Ansicht nicht aus

- die Jahresangabe mit den beiden Endziffern (anstatt 2013 nur 13),
- eine Verkürzung des Monats (z.B. Feb.),
- die Angabe mittels einer eingekerbten Kalenderleiste.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 und mehr Volumenprozent.

Nach der bislang noch geltenden LMKV ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei alkoholischen Getränken in Behältnissen von mehr als 5 Litern, die zur Abgabe an Gaststätten, Einrichtungen zu Gemeinschaftsverpflegung sowie an Gewerbetreibende, die die Getränke zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätten beziehen, bestimmt sind, nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt ab dem 13. Dezember 2014 nicht mehr.

Für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Fässern und Kegs ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei diesen nicht um eine Außenverpackung bzw. Transportverpackung (z.B. wie Umkartons) handelt, sondern um eine Vorverpackung (vormals Fertigpackung).

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Fässern und Kegs stellt sich insbesondere unter Bezug auf Art. 8 künftig wie folgt dar:

1. Verantwortlich für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma Bier, Biermischgetränke und sonstige Getränke vermarktet werden oder wenn es ein Drittlandimport ist, der Importeur, der die Getränke in die Union einführt (Art. 8 Abs. 1).
2. Die Brauereien bzw. Lohnhersteller gewährleisten das Vorhandensein aller Kennzeichnungsanforderungen einschließlich des Mindesthaltbarkeitsdatums (Art. 8 Abs. 2).
3. Die den Brauereien oder den Lohnherstellern nachgelagerten Stufen (z.B. Gastronomie, Getränkefachgroßhandel), deren Tätigkeit die Kennzeichnung nicht beeinflussen, dürfen Bier, Biermischgetränke und sonstige Getränke nicht abgeben, die den Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, d.h. die kein Mindesthaltbarkeitsdatum tragen. Eine Änderung des Datums ist ihnen untersagt (Art. 8 Abs. 3 u. 4).
4. Die Angabe des MHD's ist wie die Angabe der sonstigen verpflichtenden Angaben auf der Vorverpackung, d. h. auf dem Fass oder Container oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett vorzunehmen.
5. Alle verpflichtenden Angaben können gem. Art. 8 Abs. 7 LMIV einschließlich des MHD's auf den Handelspapieren erfolgen, sofern gewährleistet werden kann, dass
 - diese Papiere entweder dem Fass oder Container beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet werden,
 - Fass oder Container nicht direkt an Endverbraucher vermarktet werden.

6. Erfolgt eine Abgabe an Endverbraucher, dann sind die Pflichtangaben einschließlich MHD gemäß Ziffer 4 auf oder am Behältnis vorzunehmen.

7. Ist eine Abgabe an Endverbraucher ausgeschlossen, dann kann die Kennzeichnungspflicht über die Angabe in den Handelspapieren erfüllt werden. Soweit die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 7 LMIV für eine Angabe der verpflichtenden Angaben in den Handelspapieren vorliegen, kann in diesem Fall im Hinblick auf die Angabe des MHD's gem. Anhang X Nr. 1 Buchst. b zu Art. 24 LMIV verfahren werden:

8. Entweder wird das MHD selbst in den Handelspapieren angegeben oder es erfolgt „ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist“. Aus technisch-logistischen Gründen kann es sinnvoll sein, das Datum selbst auf oder am Fass anzubringen. Dann muss aber der Hinweis in den Handelspapieren hinreichend präzise sein. Freiwillig könnte auf oder am Fass der Hinweis „nicht für den Endverbraucher bestimmt“ oder ähnliches eine weitere Klarstellung bringen.

5.9. Loskennzeichnung

Die Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) vom 23. Juni 1993 schreibt eine über die LMIV hinausgehende Kennzeichnung des Loses vor. Die Los-Kennzeichnung dient der Rückverfolgbarkeit.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 LKV schreibt vor, dass Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie über eine Angabe verfügen, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Der Begriff „Los“ ist in § 1 Abs. 2 LKV definiert. Es bezeichnet die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, die unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden, wobei das Los vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt wird.

Die Angabe des Loses ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 LKV und muss danach aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buch-

staben-/Ziffern-Kombination bestehen. Danach kann der Hersteller oder Inverkehrbringer des Lebensmittels nicht nur darüber entscheiden, welche dieser Alternativen er wählt, sondern auch über die Anzahl der zu verwendenden Buchstaben und/oder Ziffern.

Ein Los kann wie folgt gekennzeichnet werden:

- A314473
- 28FK06
- 6440

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 LKV ist der Angabe des Loses der Buchstabe „L“ voranzustellen, wenn sich die Los-Kennzeichnung nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet, damit einhergehend nicht als solche erkennbar ist und eine Verwechslung mit den anderen Kennzeichnungselementen ohne Voranstellung des Buchstabens „L“ nicht ausgeschlossen werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Los-Kennzeichnung in räumlichem Zusammenhang mit der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums erfolgt.

Die Loskennzeichnung kann entfallen, wenn das MHD unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist.

5.10. Füllmengenangabe

Nach Artikel 9 Abs. 1, e ist die Nettofüllmenge ebenfalls eine verpflichtende Angabe. Damit verbundene Einzelheiten beinhalten Art. 23 und Anhang IX LMIV sowie die Fertigpackungsverordnung (FPV).

Nach Art. 23 Abs. 1 LMIV ist die Nettofüllmenge in Litern, Zentilitern oder Millilitern bei flüssigen Erzeugnissen anzugeben (Maßeinheit). Auch nach § 18 Abs. 1 FPV ist die Füllmenge nach Volumen anzugeben, wahlweise in Milliliter (ml), Zentiliter (cl) oder Liter (l). Für die Angabe der Nennfüllmenge sind Mindestschriftgrößen nach § 20 Abs. 1 FPV vorgeschrieben. Danach muss die Schriftgröße für Behältnisse zwischen 200 und 1000 ml 4 mm betragen. Für Behältnisse von mehr als 1000 ml beträgt die Mindestgröße 6 mm.

Artikel 9 Abs. 1, e, 23 Abs. 1 - Füllmengenangabe

- Nettofüllmenge l, cl, mm, kg, g
 - Volumeneinheiten
- Schriftgrößen FPV
 - 5 bis 50 g/ml 2 mm
 - mehr als 50 bis 200 3 mm
 - mehr als 200 bis 1000 4 mm
 - mehr als 1000 6 mm

5.11. Sammelpackungen

Anhang IX Nr. 3 Satz 1 zu Art. 23 bestimmt die Art der Angabe der Nettofüllmenge bei Vorverpackungen aus zwei oder mehr Einzelpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses (Sammelpackung), also beispielsweise sechs Flaschen Bier.

Bei Sammelpackungen ist zusätzlich zur Angabe der Füllmenge bei den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Fertigpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben (Anhang IX Nr. 3). Die zusätzlichen Angaben auf der Umhüllung sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar oder leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge mindestens auf einer Fertigpackung für den Verbraucher deutlich erkennbar ist. Ist das nicht der Fall, dann ist die Angabe der addierten Füllmengen erforderlich. Die vorgeschriebenen Zahlenangaben auf Sammelpackungen (z.B. „6 Flaschen à 0,33 l“ auf einem 6er-Pack) müssen eine Mindestschriftgröße von 6 mm haben (§ 20 Abs. 2, i.V.m. § 6 Abs. 5 FPV).

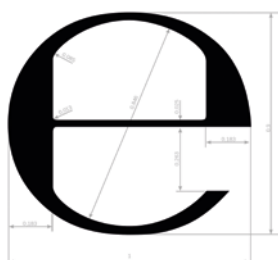
Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird gem. Anhang IX Nr. 4 die Nettofüllmenge in der Weise deklariert, dass die Gesamt Nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden.

5.12 EWG-Zeichen

Fertigpackungen können unter bestimmten Voraussetzungen das in § 21 FPV geregelte und in Anlage 3 FPV niedergelegte EWG-Zeichen für Fertigpackungen tragen (e-Zeichen). Die Regelungen gehen zurück auf gemeinschaftliche Richtlinien, mit denen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen angeglichen worden sind. Mit der Verwendung des EWG-Zeichens bescheinigt der Hersteller von Fertigpackungen mit den in Anlage 1 FPV festgelegten verbindlichen Werten für die Nennfüllmengen, dass er die Vorschriften der EG-Richtlinien hinsichtlich der Füllmengenanforderungen sowie der Füllmengen- und Herstellerangaben bei der Herstellung eingehalten hat.

Zeichen nach § 21 Abs. 1

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1994, 492)



Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm

In Deutschland hergestellte Waren, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden sollen, können dort zurückgewiesen werden, wenn sie nicht das EWG-Zeichen tragen.

Das EWG-Zeichen muss mindestens 3 mm hoch sein und im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen.

Die Vorschriften der Fertigpackungsverordnung finden gemäß § 31 Abs. 1 FPV auf Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als 10 l keine Anwendung. In § 31 Abs. 2 Ziffer 2 ist aber abweichend hiervon geregelt, dass die Füllmengenangabe auf der Fertigpackung nicht erforderlich ist, wenn

diese in den Begleitpapieren angegeben ist und die Fertigpackungen

- a) auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden (z. B. Großhandel) oder
- b) ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden (§ 31 Abs. 2 Ziff. 2 FPV), wie z.B. Gastwirte.

5.13. Ursprungsland oder Herkunftsort

Die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes für Bier und Biermischgetränke ist nicht obligatorisch.

Nach Art. 26 Abs. 2 ist die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts nur in den Fällen verpflichtend, wenn ohne die Angabe der Verbraucher irreführt werden könnte. Die Pflichtangabe soll mögliche Missverständnisse hinsichtlich des Ursprungs oder der Herkunft korrigieren.

Herkunftsort und Ursprungsland werden in der LMIV definiert:

Herkunftsort (Art. 2 Abs. 2, g):

Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht das „Ursprungsland“ ist.

Ursprungsland (Art. 23 und 24 VO 2913/92 - Zollkodex):

- a) Land, in dem das Lebensmittel vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist,
- b) Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen stattgefunden hat, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Dabei kann sich eine geographische Herkunftsortangabe beziehen auf

- Gebiet / Ort, in dem das Lebensmittel oder seine Ausgangserzeugnisse gewonnen wurden,

- Gebiet / Ort, in dem das Lebensmittel hergestellt wurde (Rohstoffe können anderen Ursprungs sein).

Ob sich die Herkunftsangabe nur auf die Herstellung des Lebensmittels oder auch auf die Gewinnung der Rohstoffe bezieht, hängt von der Verbrauchererwartung im konkreten Einzelfall ab.

Die Regelung in der LMIV entspricht weitgehend dem Irreführungsverbot in § 11 LFGB.

Eine Herkunftsangabe im Sinne der LMIV bezieht sich auf einen Betrieb oder geographischen Bereich, in dem die für die Wertschätzung entscheidende Gestaltung des Lebensmittels vorgenommen wird. Auf eventuell mit der Herkunft verbundene besondere Qualitätserwartungen kommt es nicht an.

Hinweis:

Eine Herkunftsbezeichnung ist bei Bier und Biermischgetränken nicht von vornherein erforderlich, soweit nicht die freiwilligen Angaben auf eine bestimmte Herkunft schließen lassen.

Geographische Herkunftsangaben sind von so genannten Gattungsbezeichnungen abzugrenzen. Darunter versteht man solche Angaben, die allgemein auf eine bestimmte Warenart hinweisen, auch wenn sie auf den ersten Blick den Charakter einer geographischen Herkunftsangabe haben. Sie können allenfalls noch einen Hinweis auf eine bestimmte Beschaffenheit und damit auf einen bestimmten Qualitätsstandard enthalten, der mit dem geographischen Ursprung allerdings nichts mehr gemeinsam hat.

Das hat zur Konsequenz, dass bei der Verwendung der Bezeichnung Pils oder Pilsener keine Angabe bezüglich des Ursprungslandes oder Herkunftsortes verpflichtend ist.

Nicht verwechselt werden darf Art. 26 Abs. 2 mit den Vorschriften der Verordnung (EU) über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel Nr. 1151/2012, die besagt, wann und unter welchen Voraussetzungen geschützte geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen verwendet werden dürfen (z.B. Bayerisches Bier, Kölsch).

5.14. Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen sowie Gebrauchsanweisungen

Art. 9 Abs. 1, g sieht Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen vor. Detailregelungen dazu finden sich in Art. 25 Abs. 1 und 2. Dazu muss aber eine Erforderlichkeit vorliegen. Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen sind z.B. erforderlich bei bestimmten Temperaturen oder Aufbewahrungsbedingungen, also etwa dann, wenn Lebensmittel leicht verderblich sind. Das ist bei Bier und Biermischgetränken nicht der Fall. Diese Getränke benötigen hinsichtlich ihrer Aufbewahrung und Verwendung keine besonderen Angaben. Eine Bezeichnung wie „kühl lagern“ oder „vor Sonneneinstrahlung schützen“ ist eine unverbindliche Empfehlung für den Verbraucher im Hinblick auf einen optimalen Genuss, nicht jedoch auf eine zwingende Verwendungskondition. Bei Bier und Biermischgetränken sind auch Gebrauchsanweisungen i.S.v. Art. 27 nicht erforderlich. Die Produkte bedürfen keiner besonderen Behandlung.

6. Nährwertkennzeichnung

Bei Bier und Biermischgetränken dürfen nährwertbezogene Angaben unter der Bedingung angebracht werden, dass sie bestimmte in der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Lebensmittel aufgelistete Nährwertprofile aufweisen (s. Kapitel 9.1). Sobald solche Nährwertprofile angegeben werden, ist eine Nährwertdeklaration vorzunehmen, denn die vorgenannte Verordnung gilt weiterhin.

Neu ist nach der LMIV, dass ab dem 13. Dezember 2016 eine Nährwertkennzeichnung verpflichtend wird, also auch in den Fällen, in denen Nährwertangaben vorgenommen werden. Diese verpflichtende Nährwertkennzeichnung gilt allerdings nicht für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumen.

Getränke, bei denen der Alkoholgehalt unter 1,2 % Volumen liegt, müssen hingegen ab dem 13. Dezember 2016 die Nährwertdeklaration enthalten. Die EU-Kommission legt bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht vor über die Anwendung von Art. 18 und Art. 30 Abs. 1 auf die in diesem Absatz genannten Erzeugnisse, der auch darauf eingeht, ob alkoholische Getränke in Zukunft insbesondere der Pflicht zur Angabe des Brennwertes unterliegen sollten.

6.1. Inhalt der Nährwertkennzeichnung

Bei vorverpackten Getränken mit einem Alkoholgehalt bis zu 1,2 % Volumen ist es künftig in allen EU-Mitgliedstaaten Pflicht, die „Big 7“ anzugeben:

- Energie
- Fett
- gesättigte Fettsäuren
- Kohlenhydrate
- Zucker
- Eiweiß
- Salz

Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt und nicht nur - wie bislang - wenn auf dem Etikett in der Aufmachung oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe gemacht wird.

Zukünftige Nährwertkennzeichnung nach der LMIV:

„1 Plus 6“ - Grundsätzlich verpflichtend

Brennwert

Fett

gesättigte Fettsäuren

Kohlenhydrate

Zucker

Eiweiß

Salz

Freiwillige Nährwertangaben

einfach ungesättigte Fettsäuren

mehrfach ungesättigte Fettsäuren

mehrwertige Alkohole

Stärke

Ballaststoffe

Vitamine und Mineralstoffe

Im Vergleich zur bisherigen, im Allgemeinen freiwilligen Nährwertkennzeichnung (gemäß RL 90/496/EWG) fallen in der neuen Tabelle jetzt die Ballaststoffe weg und Salz wird nicht mehr als Natrium angegeben. Zwingend waren deren Angaben bislang im Rahmen der „Big 8“ (Energiewert, Eiweiß, Kohlenhydrate, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe, Natrium), wenn auf dem Etikett, in der Aufmachung oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe zu Zucker, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen oder Kochsalz bzw. Natrium gemacht wurde.

Die Darstellung der neuen, verpflichtenden Nährwertkennzeichnung hat nun in einer übersichtlichen Tabelle zu erfolgen. Gemäß Art. 34 Abs. 3 müssen die „Big 7“ im gleichen Sichtfeld erscheinen, welches aber nicht das Hauptsichtfeld sein muss. Wo diese auf der Verpackung stehen muss, bleibt allerdings den Herstellern überlassen.

6.2. Angaben zur Nährwertkennzeichnung

Die Nährstoffgehalte werden zur besseren Vergleichbarkeit immer auf 100 Milliliter bezogen.

Zusätzliche Angaben pro Portion sind jedoch ebenfalls zulässig. Auch dürfen die Richtwerte für die Tageszufuhr der einzelnen Nährstoffe dargestellt werden. Mit dem „1 plus 4-Modell“ des BMELV, das im Jahr 2008 entwickelt wurde, lassen sich dazu der Kaloriengehalt und die vier Nährstoffe Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz auf der Packungsvorderseite besonders hervorheben (siehe Abb.). Deren Gehalte werden dabei, bezogen auf die Packungsgröße, als absolute Menge angegeben.

Zusätzlich ist ihr prozentualer Anteil am Richtwert der Tageszufuhr dargestellt.

Das „1 plus 4-Modell“ entspricht in etwa den „Guideline Daily Amounts“ (GDA), einem System der Nährwertkennzeichnung, das der Verband der Europäischen Lebensmittelindustrie (CIAN) vor einigen Jahren erarbeitet hat. GDA steht dabei für „Richtwert für die Tageszufuhr“. Der Unterschied zum „1 plus 4-Modell“ besteht darin, dass beim GDA-Modell die Nährstoffangaben auf die Portionsgröße (nicht auf die Packungsgröße) bezogen werden (siehe Abbildung „Freiwillige Angaben“ auf der folgenden Seite).

Die Nährwertangaben müssen im selben Sichtfeld erscheinen und als Ganzes in einem übersichtlichen Format dargestellt sein (siehe Abbildung „Zukünftige Nährwerttabelle auf der folgenden Seite).

Getränke mit mehr als 1,2 % Volumen sind von der Verpflichtung zur Nährwertangabe befreit. Werden bei diesen Getränken freiwillig Nährwertangaben vorgenommen, reicht die Angabe der Brennwerte aus.

Verpflichtende Nährwertkennzeichnung - Grundsatz

Verpflichtende Angaben: „Big 7“ bezogen auf 100 ml: Energie, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Protein, Zucker, Salz

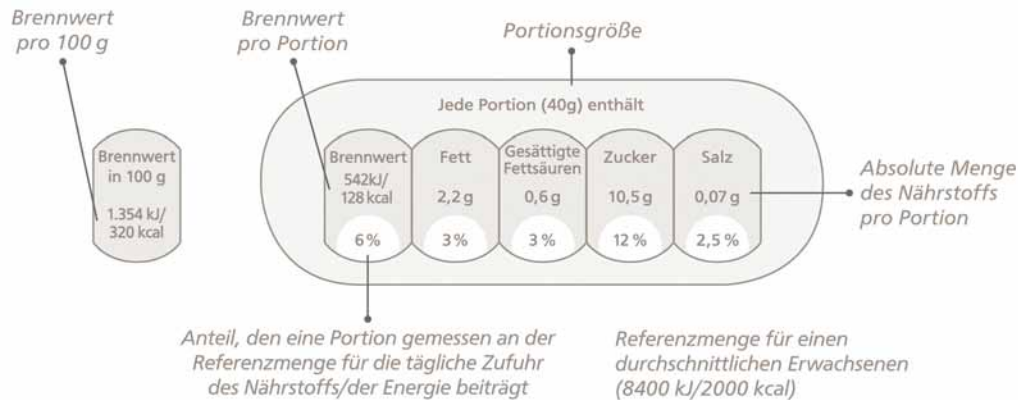
Darstellungsweise: Tabelle, festgelegte Reihenfolge (anders als bisher)

Ort: an gut sichtbarer Stelle, Rückseite ist möglich

Mindestschriftgröße: 1,2 mm x-Höhe (Angabe von Zahlen wie Großbuchstaben)

Freiwillige Angaben

- pro Portion sowie Brennwert pro 100 g
- GDA-Angaben



© Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.

Freiwillige Nährwertangaben pro Portion (inkl. Angabe des prozentualen Anteils am Richtwert der Tageszufuhr), die zusätzlich zur Nährwerttabelle zulässig sind. Die Abbildung berücksichtigt die vorgeschriebene Mindestschriftgröße.

Zukünftige Nährwerttabelle

Nährwertangaben	je 100 g
Energie	1354 kJ 320 kcal
Fett	5,5 g
davon gesättigte Fettsäuren	1,5 g
Kohlenhydrate	60,1 g
davon Zucker	26,3 g
Eiweiß	7,6 g
Salz	0,07 g

© Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.

Zukünftige Nährwerttabelle gemäß der neuen LMIV (in der vorgeschriebenen Mindestschriftgröße).

Hinweis

1. Getränke mit mehr als 1,2 % Volumen sind von der Verpflichtung zur Nährwertangabe befreit.
2. Werden bei diesen Getränken freiwillig Nährwertangaben vorgenommen, reicht die Angabe des Brennwertes aus.
3. Bier und Biermischgetränke unter 1,2 % Volumen, die heute bereits die Nährwertangabe haben, müssen ab 13. Dezember 2014 die neuen Kennzeichnungsvorschriften vornehmen.

7. Darstellung und Angabe der Kennzeichnungen

Die Verpflichtung zur Verfügbarkeit und leichten Zugänglichkeit ist nicht neu und hat klarstellenden Charakter. Mit „verfügbar“ ist nichts anderes als vorhanden oder bereitgestellt gemeint. Dabei bedeutet „leicht zugänglich“, dass Verbraucher einen einfachen, problemlosen Zugriff auf die Information haben müssen.

Kernbestimmung über den Ort der Kennzeichnung verpflichtender Informationen im Sinne von Art. 2 Abs. 2, c LMIV ist Art. 12 Abs. 2. Danach sind die Pflichtangaben entweder „direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen“. Das geschieht üblicherweise durch Bedrucken, Stempeln, Gravieren, Prägen oder Bekleben des Kennzeichnungsträgers. Während es für Verpackungen keine weitere gesetzliche Definition gibt, gilt für „Etikett“ die Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 2, i Schilder auf oder neben einer Verpackung genügen nicht.

7.1. Darstellungsform

Die Pflichtangaben (Art. 9 Abs. 1) sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und „gegebenfalls“ dauerhaft zu deklarieren. Sie sind grundsätzlich auf der Verpackung oder einem damit verbundenen Etikett anzubringen und dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden. Weiterhin gilt: „Der Blick darf nicht davon abgelenkt werden“, wodurch die Gestaltungsfreiheit beim Verpackungsdesign und bei der Etikettenerstellung, insbesondere im Hinblick auf werbliche Elemente der Aufmachung, grafische und bildliche Darstellungen oder die Farbgebung Einschränkungen unterworfen wird. Darüber hinaus sind die Pflichtangaben - wie bisher - in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache anzugeben (Art. 15).

Art und Weise

Allgemein müssen die Pflichtangaben

- in leicht verständlicher Sprache verfasst sein,
- an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft aufgedruckt sein,
- nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Artikel 13 Abs. 2 regelt in Verbindung mit Anhang IV, dass die Schriftgröße 1,2 mm betragen muss und legt dazu eine x-Höhe fest.

LMIV - Schriftgrößen

- Speziell für die Schriftgröße gilt, dass eine Mindestschriftgröße von 1,2 mm bezogen auf die Größe des kleinen „x“ einzuhalten ist.
- Packungen mit größter Oberfläche < 80 cm², Mindestschriftgröße von 0,9 mm bezogen auf die Größe des kleinen „x“.
- Da die Nährwertkennzeichnung eine Pflichtangabe ist, muss auch hier die Mindestschriftgröße beachtet werden!



Bei Verpackungen und Behältnissen mit einer größten Oberfläche von > 80 cm² sind die Pflichtangaben (Art. 9 Abs. 1) in einer Mindestschriftgröße von 1,2 mm bezogen auf Kleinbuchstaben („x-height“) zu deklarieren (Anhang IV). Eine Mindestschriftgröße von 0,9 mm gilt für Verpackungen und Behältnisse, deren größte Oberfläche < 80 cm² beträgt. Die Europäische Kommission wird nähere Vorschriften zur Lesbarkeit durch delegierte Rechtsakte festlegen (Art. 13 Abs. 4).

7.2. Sichtfeld

Bestimmte Pflichtangaben sind auf dem Etikett „in einem Sichtfeld“ anzugeben, d. h., sie müssen für den Verbraucher „auf einen Blick erkennbar“ sein. Künftig sind lediglich die Bezeichnung des Lebensmittels, die Nettofüllmenge und - bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent - der Alkoholgehalt im Sichtfeld anzugeben. Die Deklaration des MHD im Sichtfeld ist nicht mehr erforderlich.

Kennzeichnung von Lebensmitteln - LMIV

Artikel 2 Abs. 2 k - Darstellung

„Sichtfeld“ Art. 2 Abs. 2, k: alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können.

Hier müssen

- Verkehrsbezeichnung,
 - Füllmenge und
 - Alkoholgehalt
- dargestellt werden.

Ansonsten: Art. 12 verfügbar, leicht zugänglich, auf der Verpackung oder mit ihr verbundenem Etikett

Die Sichtfeldregelung gilt **nicht** für:

- zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen mit nicht entfernbarer Aufschrift ohne Etikett, Halsschleife oder Brustschild und
- Verpackungen mit einer größten Oberfläche von weniger als 10 cm².

Kennzeichnung - LMIV

Artikel 2 Abs. 2 k - Darstellung

- „Sichtfeld“: alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können.
- „Hauptsichtfeld“: Sichtfeld, das höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird, um Produktmerkmale sofort zu erkennen.
- **Im selben Sichtfeld:** Verkehrsbezeichnung - Füllmenge - Alkoholgehalt
- **Ansonsten:** verfügbar - leicht zugänglich auf Verpackung oder Etikett
leicht verständliche Sprache

7.3. Lesbarkeit

„Lesbarkeit“ ist das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u.a. von der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Materialoberfläche und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund.

Lesbarkeit

Lesbarkeit ist laut Verordnung definiert als

- äußeres Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind.

Zu den Bestimmungsfaktoren der Lesbarkeit zählen demnach

- Schriftgröße
- Buchstabenabstand
- Zeilenabstand
- Strichstärke der Schrift
- Schriftfarbe
- Schriftart
- Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe
- Materialoberfläche
- Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund

7.4. Sprachliche Anforderungen

Verpflichtende Informationen über Lebensmittel sind in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen.

Innerhalb ihres Hoheitsgebiets können die Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, bestimmen, dass diese Angaben in einer Amtssprache oder mehreren Amtssprachen der Union zu machen sind.

Die Abfassung der Angaben in mehreren Sprachen ist zulässig.

Kennzeichnung - LMIV

Artikel 15 - Sprache

leicht verständlich für Vertriebsland

8. Fernabsatz

Der Verkauf von Lebensmitteln im Fernabsatz wird ebenfalls von der LMIV erfasst. Ab dem 13.12.2014 wird eine umfassende Online-Kennzeichnungspflicht gelten mit der Konsequenz, dass Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, hinsichtlich der anzugebenden Informationen weitgehend denselben Anforderungen unterliegen wie Lebensmittel, die in Geschäften gekauft werden.

8.1. Online-Informationspflichten

Online-Händler, die vorverpackte Lebensmittel über das Internet zum Verkauf anbieten, werden ab dem 13.12.2014 die Pflichtinformationen des LMIV auf ihrer Internetpräsenz darzustellen haben. Ab dem 13.12.2016 kommt für alkoholfreie Biere und Biermischgetränke als Pflichtinformationen die Nährwertkennzeichnung hinzu. Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist im Internet nicht erforderlich (Art. 14 Abs. 1, a). Damit ist die Kennzeichnung im Online-Handel mit der sonstigen vergleichbar. Das gilt auch für die speziellen Informationspflichten wie die Kennzeichnung von Süßungsmitteln und Zucker oder die Warnhinweise bei der Verwendung von Aspartam und den Azo-Farbstoffen sowie die spezielle Pflichtkennzeichnung eines erhöhten Koffeingehalts (mehr als 150 mg/l).

Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln gelten abweichende Informationspflichten. Näheres hierzu ist in Artikel 14 II i.V.m. Artikel 44 der LMIV geregelt.

8.2. Platzierung der Angaben

Art. 12 Abs. 1 enthält Bestimmungen über die Platzierung der Angaben. Danach können die Informationen wie folgt vorgehalten werden:

1. Die Pflichtinformationen stehen direkt neben oder unter dem Angebot auf der Seite, auf der die Ware zum ersten Mal in den virtuellen Warenkorb gelegt werden kann.
2. Die Pflichtinformationen stehen räumlich etwas weiter entfernt auf derselben Seite wie das Angebot, wobei von dem Angebot über einen deutlichen Sternchenhinweis auf die nachfolgende Information verwiesen wird.
3. Die Pflichtinformationen stehen auf einer anderen Seite als das Angebot, wobei von der Angebotsseite über einen deutlich gestalteten so genannten sprechenden Link direkt auf die Seite mit den Pflichtinformationen verlinkt wird (Beispiel: „Informationen zur Lebensmittelkennzeichnung finden Sie hier (bitte anklicken)“).
4. Die Pflichtinformationen stehen auf einer der Angebotsseite nachgeordneten Seite, die der Verbraucher zwingend passieren muss, bevor er die Ware in den virtuellen Warenkorb legen kann.

Bei all diesen Varianten ist sichergestellt, dass der Verbraucher die Pflichtinformationen zur Kenntnis nimmt, bevor er den elektronischen Bestellvorgang einleitet.

9. Sonstige Kennzeichnungsvorschriften

Die LMIV und die Bierverordnung enthalten keine abschließenden Kennzeichnungsbestimmungen für Bier und Biermischgetränke. Vielmehr sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu beachten.

Soweit geschützte geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen oder Angaben über traditionelle Spezialitäten vorgenommen werden, ist die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zu berücksichtigen.

Ferner kommen im Hinblick auf Bio-Bier oder einen Bezug auf eine Herstellung ohne Gentechnik die EU-Öko-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 zum Tragen. Zu berücksichtigen ist auch das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (BGBl. I 2008, S. 919), soweit „Ohne Gentechnik“ ausgelobt wird.

9.1. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gilt die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben), die am 19. Januar 2007 in Kraft getreten ist. In ihr wurden einheitliche Richtlinien über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben festgelegt.

Eine nährwertbezogene Angabe ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Nährwerteigenschaften besitzt aufgrund seines geringen oder verminderten Brennwertes (Energiegehalts) oder seines vorhandenen, nicht vorhandenen, verminderten oder erhöhten Gehalts an Nährstoffen oder anderen Stoffen (Beispiele: „brennwertreduziert“, „leicht“, „fettarm“, „zuckerfrei“, „natriumarm“, „hoher Vitamingehalt“, „reich an Vitamin C“). (In diesen Fällen ist eine Nährwerttabelle anzubringen.)

Eine „gesundheitsbezogene Angabe“ ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder seinen Bestandteilen einerseits und der Gesundheit andererseits besteht (Beispiele: „stärkt die Abwehrkräfte des Körpers“, „Calcium stärkt die Knochen“, „Vollkornkost kann Ihr Herz gesund erhalten und das Risiko einer Herzerkrankung verringern“).

Die Angaben dürfen nicht falsch oder irreführend sein und müssen vom aufmerksamen, durchschnittlichen Verbraucher verstanden werden. Die Angaben müssen sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche Daten stützen und durch diese abgesichert sein. Die Substanz, die Gegenstand der Angabe ist, muss im Endprodukt in einer ausreichenden Menge vorhanden bzw. im umgekehrten Fall nicht vorhanden oder ausreichend reduziert und in einer vom Körper verwertbaren Form verfügbar sein. Die für die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung erforderliche Menge muss durch den Verzehr einer vernünftigerweise anzunehmenden Menge des Lebensmittels bereitgestellt werden. Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sind gesundheitsbezogene Angaben verboten. Damit dürfen auch Bier und Biermischgetränke mit einem solchen Alkoholgehalt keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen.

Anwendungsbereich der VO

Die Verordnung gilt für

- nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in
- kommerziellen Mitteilungen (Werbung) bei der
- Kennzeichnung von Lebensmitteln gemacht werden,
- die an den Endverbraucher abgegeben werden sollen.

Erfasste Produkte und Angaben

Gemäß Art. 1 Abs. 2 gilt die Verordnung für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

- in kommerziellen Mitteilungen,
- bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben werden sollen,
- für verpackte Ware und bei loser Ware mit Einschränkungen,
- auch für Restaurants, Krankenhäuser, Kantinen und andere Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen,
- grundsätzlich auch für Marken.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich der Begriff der Angabe auf

„jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, graphische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt.“

Die in Art. 3 genannten allgemeinen Bedeutungen sind im Wesentlichen folgende:

- falsch und irreführend,
- Zweifel über die Sicherheit oder ernährungsphysiologische Eignung wecken,

- nicht zum übermäßigen Verzehr ermutigen oder diesen darstellen,
- eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung negieren.

Gesundheits- (und Nährwert-)bezogene Angaben bei Bier und Biermischgetränken müssen sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche Daten stützen und durch diese abgesichert sein. Die Verwendung der Angaben muss begründet werden, gegebenenfalls unter Vorlage aller einschlägigen Angaben und Daten.

9.1.1. Nährwertbezogene Angaben

Nährwertbezogene Angaben dürfen nur verwendet werden, wenn bestimmte, im Anhang der Verordnung festgelegte Anforderungen erfüllt sind (so ist etwa die Aussage „energiereduziert“ nur zulässig, wenn der Brennwert um mindestens 30 Prozent reduziert ist). Für vergleichende Angaben gelten besondere Vorschriften.

Erlaubte Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung enthält der Anhang zur Verordnung, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden:

Nährwertbezogene Angaben	Bedingungen
Energiearm	Max. 40 kcal (170 kJ)/100 g (feste Lebensmittel) Max. 20 kcal (80 kJ)/100 ml (flüssige Lebensmittel) Max. 4 kcal (17 kJ)/Portion (Tafelsüßen)
Energiereduziert	Brennwertreduktion mind. 30 %
Zuckerarm	Max. 5 g Zucker/100 g (feste Lebensmittel) Max. 2,5 g Zucker/100 ml (flüssige Lebensmittel)
Zuckerfrei	Max. 0,5 g Zucker/100 g bzw. 100 ml
Ohne Zuckerzusatz	Keine zugesetzten Mono- oder Disaccharide oder Lebensmittel mit süßender Wirkung
Vitamin-/Mineralstoffquelle	Mind. 7,5 % der empfohlenen Tagesdosis gemäß RL 90/496/EWG oder Menge, die den gemäß Art. 7 der VO (EG) Nr. 1925/2006 zugelassenen Abweichungen entspricht
Enthält (Name des Nährstoffes oder der anderen Substanz)	Muss Bestimmungen der VO entsprechen (insbes. Art. 5) Vitamine/Mineralstoffe: Bedingungen von „Quelle von“ geltend

Die aufgeführten nährwertbezogenen Angaben sind nicht als starre, festgeschriebene Formulierungen zu verstehen. Vielmehr ist jede andere Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, zulässig, was mit den nachfolgenden Beispielen dokumentiert wird:

Nährwertbezogene Angabe gemäß Anhang der VO	Mögliche synonyme Angaben
Vitamin C-Quelle	<ul style="list-style-type: none"> • „Vitamin C-haltig“ • „enthält Vitamin C“ • „mit Vitamin C“ • „mit Zusatz von Vitamin C“ • „mit Vitamin C angereichert“ • „mit wieder hergestelltem Gehalt an Vitamin C“
Energie-reduziert	<ul style="list-style-type: none"> • „im Brennwert reduziert“ • „kalorienreduziert“ • „mind. 30 % weniger Energie“ • „mind. 30 % weniger Kalorien“ • „leicht“/„light“

Im Hinblick auf Bier und Biermischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumen gibt es eine weitere Einschränkung: Es sind nur nährwertbezogene Angaben zulässig, die sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehalts oder eine Reduzierung des Brennwertes beziehen. Nicht betroffen davon sind alkoholfreie Biere und alkoholfreie Biermischgetränke (sowie alkoholfreie Fassbrausen). Die Grenze liegt hier in Ansehung der allgemeinen Verkehrsauffassung unter 0,5 % Volumen.

Die eingeschränkte Möglichkeit für nährwertbezogene Angaben bei alkoholischem Bier und Biermischgetränken (Alkoholgehalt > 1,2 % vol.) führt z.B. dazu, dass ein Mischgetränk mit der Bezeichnung „Energy & Wodka“ als nährwertbezogene Angabe verstanden wird und nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung verboten ist.

Bei Bier und Biermischgetränken können folgende Angaben unter den genannten Voraussetzungen vorgenommen werden:

Angaben zu einem geringen Alkoholgehalt

Angaben zu einem geringen Alkoholgehalt können sein

- alkoholfarm
- light oder leicht
- wenig Alkohol

Diese Produkte sind im Alkoholgehalt reduziert. Aufgrund des Stammwürzegehalts liegt eine deutliche Reduzierung des Energiegehaltes nicht vor.

Angaben zu einem reduzierten Alkoholgehalt

Obleich Alkohol einen Brennwert besitzt, wird er gleichwohl nicht als Nährstoff verstanden. Entsprechend den Bedingungen im Anhang zu „reduzierter [Name des Nährstoffs]-Anteil“ muss auch hier der Alkoholgehalt mindestens um 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt verringert sein. Als Bezeichnungen kommen in Betracht

- alkoholreduziert
- weniger Alkohol
- mindestens 30 % weniger Alkohol
- leicht (in Verbindung mit Alkoholgehalt)

Angaben zu einem reduzierten Brennwert

Eine Alkoholreduktion ist immer mit einer Brennwertreduktion verbunden. Der Hinweis auf eine Energiereduzierung bei Bier und Biermischgetränken ist eine vergleichende Angabe, die eine Reduktion des Brennwertes von mindestens 30 % voraussetzt. Der Vergleich ist nur zwischen Lebensmitteln derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie zulässig.

Ferner sind die Eigenschaften anzugeben, die zur Kalorienreduzierung des Lebensmittels geführt haben wie beispielsweise der Ersatz von Zucker durch Süßungsmittel bei Biermischgetränken.

Angaben können sein:

- brennwertvermindert
- kalorienreduziert
- mind. 30 % weniger Energie
- mind. 30 % weniger Kalorien
- im Brennwert reduziert
- leicht, light (in Verbindung mit Energie)

• **Zuckerarm**

Für die nährwertbezogene Angabe „zuckerarm“ besteht eine Obergrenze von 2,5 g Zucker pro 100 ml. Als Zucker sind im Lebensmittel enthaltene Mono- und Disaccharide wie z.B. Glukose, Fruktose, Saccharose bzw. dem Lebensmittel zugesetzte Zuckerarten im Sinne der Zuckerarten-Verordnung zu verstehen.

• **Zuckerfrei**

Für die Angabe „zuckerfrei“ ist ein Grenzwert von maximal 0,5 g pro 100 ml festgelegt. Diese Angabe kommt für Getränke in Betracht, bei denen Zucker durch Süßungsmittel vollständig ersetzt wurde und nur noch unbedeutende Mengen an Zucker im Lebensmittel enthalten sind. Diese können z.B. durch Zutaten kommen, die von Natur aus geringe Mengen an Zucker enthalten.

• **ohne Zuckerzusatz / von Natur aus Zucker**

Bei der Angabe „ohne Zuckerzusatz“ dürfen keine Mono- oder Disaccharide oder Lebensmittel, die aufgrund ihrer süßenden Wirkung eingesetzt werden, einem Lebensmittel zugesetzt worden sein. Des Weiteren dürfen auch keine Lebensmittel mit süßender Wirkung zugesetzt worden sein (z.B. Früchterezeugnisse), deren Zusatz ausschließlich oder überwiegend wegen der Süßkraft erfolgt, wie das oft bei Konzentraten von Fruchtsäften der Fall ist (z.B. Apfeldicksaft oder rektifizierter Traubensaft).

Die Verordnung sieht des Weiteren vor, dass Lebensmittel, die von Natur aus Zucker enthalten, einen Hinweis „enthält von Natur aus Zucker“ auf dem Etikett tragen sollten.

• **Vitaminangabe**

Bei alkoholfreien Biermischgetränken ist der Zusatz von Vitaminen als Bestandteil des Erfrischungsgetränks denkbar. Ein Hinweis darauf ist allerdings nur zulässig, wenn ihr Gehalt im fertigen Getränk signifikant ist. Das ist der Fall, wenn mindestens 7,5 % der empfohlenen Tagesdosis von Vitaminen und Mineralstoffen in 100 g oder 100 ml des Getränks enthalten sind.

Beispiele für empfohlene Tagesdosen (Recommended Daily Allowance/RDA) und Mindestmengen für Vitamine pro 100 g/100 ml, ab denen Angaben zu

einer Vitamin- oder Mineralstoffquelle gemacht werden dürfen:

Vitamin/ Mineralstoff	RDA 26	Mindestmenge
Vitamin A	800 µg	120 µg
Vitamin D	5 µg	0,75 µg
Vitamin E	12 mg	1,8 mg
Vitamin C	80 mg	12 mg
Ribovlavin	1,4 mg	0,21 mg

• **Leicht**

Die Angabe „leicht“ muss die gleichen Bedingungen wie die Angabe „reduziert“ erfüllen. Der Anhang der VO enthält verschiedene spezifische und allgemeine Regelungen zur Angabe „reduziert“; so Angaben zum Brennwert („energiereduziert“), zu spezifischen Nährstoffen (z.B. „zuckerreduziert“) oder als allgemeine Regelung (reduzierter [Name des Nährstoffs]-Anteil“). Das heißt, dass die Angabe „leicht“ sowohl für Angaben zur Reduktion des Brennwertes als auch von Nährstoffen gemacht werden kann. Da die Angabe „leicht“ nur einen allgemeinen Charakter hat, darf sie nur mit einem Hinweis auf die Eigenschaft gemacht werden, weswegen das Produkt als „leicht“ anzusehen ist (z.B. 30 % weniger Salz). Eine Reduktion eines bestimmten Nährstoffes, der einen signifikanten Beitrag zum Gesamtenergiegehalt eines Lebensmittels liefert, kann auch gleichzeitig zu einer Energiereduktion von mind. 30 % führen, so dass die Angabe „leicht“ ggf. für eine Nährstoffreduktion und eine Energiereduktion gleichzeitig stehen kann. So ist z.B. eine Angabe „leicht - x % weniger Zucker“ möglich.

Angaben zu allgemeinen Produkteigenschaften

• **isotonisch, hypotonisch**

Bestimmte Angaben zu Produkten beziehen sich rein auf allgemeine oder technische Eigenschaften, die nicht als nährwert- bzw. gesundheitsbezogene Angaben zu werten sind.

Angaben zur Osmolarität von Getränken wie z.B. „isotonisch“ oder „hypotonisch“ beschreiben nur den Elektrolytgehalt eines Getränkes im Vergleich zum menschlichen Blut. In Deutschland gibt es

keine gesetzlich festgelegten Werte. Hypotonische und isotonische Flüssigkeiten sind ernährungsphysiologisch gesehen solche, die < 3 g Kohlenhydrate pro 100 ml bzw. 4-7 g Kohlenhydrate pro 100 ml aufweisen.

Diese Angaben sind weder als Nährwert- noch als gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der VO zu sehen.

• **Broteinheiten**

Die Angabe der „Broteinheiten“ war bei Diätbieren ein Kennzeichnungselement. Nach Änderung der Diätverordnung und dem Fortfall der Bezeichnung Diätbier kann gleichwohl die Angabe „Broteinheit“ vorgenommen werden. Hier ist allerdings Vorsicht angezeigt. Einige Untersuchungsbehörden sehen in der Angabe eine nährwertbezogene.

Eine „Broteinheit“ ist nach § 20 Abs. 2 der Diätverordnung als eine Menge von insgesamt 12 Gramm an Monosacchariden, verdaulichen Oligo- und Polysacchariden sowie Sorbit und Xylit, wobei verdauliche Polysaccharide und Oligosaccharide als Monosaccharide zu berechnen sind, definiert. Eine „Broteinheit“ entspricht einer bestimmten Menge Kohlenhydrate, die für die Anpassung der Insulindosis bei Diabetikern herangezogen wird. Die „Broteinheit“ als allgemeine Mengenangabe fällt nach diesseitiger Auffassung nicht unter den Begriff der nährwertbezogenen Angabe.

Vertreten wird aber auch die Auffassung, dass die Angabe der Broteinheiten auf ein diätetisches Produkt hindeuten kann mit der Maßgabe einer Nährwertdeklaration.

9.1.2. Gesundheitsbezogene Angaben

Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten sofern sie nicht

- den allgemeinen und speziellen Anforderungen der Verordnung entsprechen,
- gemäß der Verordnung zugelassen sind und
- in die Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen sind,

d.h. es gilt ein Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt.

Absolut verboten sind gesundheitsbezogene Angaben bei alkoholhaltigen Getränken mit mehr als 1,2% vol., selbst wenn sie wissenschaftlich als rich-

tig nachgewiesen sind. Bier und Biermischgetränke unter diesem Alkoholgehalt dürfen unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen gesundheitsbezogene Angaben tragen.

Arten der gesundheitsbezogenen Aussagen

Maßgebend für eine gesundheitsbezogene Angabe ist der funktionale Kontext zwischen dem betreffenden Lebensmittel, einer Kategorie von Lebensmitteln oder einem Lebensmittelinhaltsstoff und der Gesundheit.

Die Bestimmung der gesundheitsbezogenen Angabe umfasst

- die Risikoreduzierung von Krankheiten,
- die Entwicklung und Gesundheit von Kindern
- sowie reine Funktionsaussagen bzgl. physiologischer und psychischer Funktionen des menschlichen Körpers.

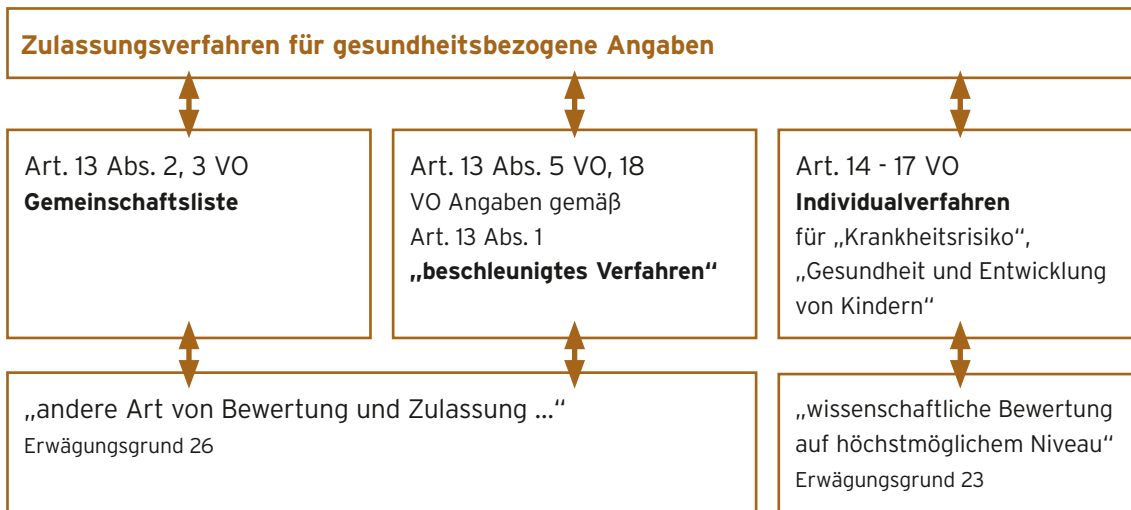
Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos (z.B. „der regelmäßige Verzehr von ausreichenden Calciummengen reduziert ihr Risiko, im Alter an Osteoporose zu erkranken“) und solche, die sich auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern beziehen, sollen erst nach gesonderter Zulassung verwendet werden dürfen.

Andere gesundheitsbezogene Angaben (wie Angaben, die sich auf die Rolle eines Nährstoffs oder eines anderen Stoffs beziehen, z.B. „Calcium stärkt die Knochen“) sind bzw. werden in eine von der Europäischen Kommission zu erstellenden Positivliste aufgenommen, es sei denn, die im Einzelfall zugrunde liegenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Die Liste wird auf der Grundlage von Mitteilungen der Mitgliedstaaten erstellt. Es werden nur solche Aussagen berücksichtigt, die wissenschaftlich hinreichend gesichert sind.

Gesundheitsbezogene Angaben, die auf neu entwickelten wissenschaftlichen Daten beruhen („innovative Angaben“) werden einem beschleunigten Verfahren (Registrierungsverfahren) unterworfen.

Dabei sind grundsätzlich nach Art. 12 unzulässige Angaben solche

- die den Eindruck erwecken, dass der Verzicht auf ein Lebensmittel die Gesundheit beeinträchtigen kann,



- über die Dauer und das Ausmaß der Gewichtsabnahme,
- die auf Empfehlungen von einzelnen Ärzten oder Vertretern der medizinischen Berufe sowie entsprechenden Vereinigungen verweisen.

Gemeinschaftsliste

Zulässige gesundheitsbezogene Angaben werden in der sogenannten Gemeinschaftsliste aufgenommen bzw. sie können dann von jedem Lebensmittel-Unternehmer unter den entsprechenden Bedingungen verwendet werden. Das gilt nicht bei Verringerung eines Krankheitsrisikos und Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern.

Die Liste der allgemein zulässigen Angaben (s. Art. 14 Abs. 3) ist mit der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 für 222 gesundheitsbezogene Angaben veröffentlicht worden. Dabei handelt es sich um die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben, welche die Bedeutung eines Nährstoffes oder anderer Substanzen für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschreiben (Art. 13 Abs. 1, a).

Beispiele
<ul style="list-style-type: none"> • „Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt.“ • „Vitamin C trägt zu einem normalen Energiestoffwechsel bei.“

Ferner können gesundheitsbezogene Angaben allgemein zugelassen werden (Art. 13 Abs. 1, b), die sich auf psychische Funktionen und Verhaltensfunktionen und auf schlankheitsbezogene Angaben beziehen.

Hinweis:
<p>Zugelassene gesundheitsbezogene Angaben, die im Gemeinschaftsregister enthalten sind, können abgerufen werden unter</p> <p>http://ec.europa.eu/nuhclaims</p>

Allerdings wird von der Rechtsprechung die Bezeichnung „bekömmlich“ als eine gesundheitsbezogene Angabe eingestuft (mit dem Hinweis auf einen reduzierten Säuregehalt im Wein, so der EuGH in der Rechtssache C-544/10).

Schließlich sind gem. Art. 11 Abs. 3 Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, d.h. eine Allgemeinangabe aus der Gemeinschaftsliste ist möglich.

Beispiele für gesundheitsbezogene Aussagen
<p>Unter Berücksichtigung der „Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben“ sind (bei Einhaltung der Bedingungen für die Verwendung der Angabe) beispielsweise in Bezug auf Vitamin B12 folgende Aussagen bei einem alkoholfreien Bier möglich, dass B12 zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem normalen Energiestoffwechsel, • einer normalen Funktion des Immunsystems, • einer Verringerung von Müdigkeit beiträgt.

Bei Vitamin C sind Angaben möglich wie

- Vitamin C trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei.
- Vitamin C trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei.

9.2. Ökologische und biologische Angaben

Die Grundlagen für ökologische und biologische Angaben sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen enthalten. Diese Verordnung wird ergänzt durch die Durchführungsvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

Die nationalen Vorschriften werden an die europäischen Vorgaben angepasst und zwar durch das Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (BGBl. I, 2008 S. 2358). Ferner ist auf das nationale Öko-Kennzeichnungsgesetz vom 20. Januar 2009 zu verweisen (BGBl I, 2009 S. 78).

9.2.1. Regelungsumfang und EU-Bio-Siegel

Die EU-Öko-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 regeln die Kennzeichnung von Bio-Produkten. Sie erlauben die gleichsinnige Verwendung der Begriffe „biologisch“ bzw. „ökologisch“ einzig für die Lebensmittel, die nach den Vorgaben der Verordnungen erzeugt und verarbeitet und deren Hersteller entsprechend kontrolliert wurden. Der Schutz der Verordnung geht jedoch deutlich darüber hinaus: Er umfasst alle Bezeichnungen, die den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis ein Bio-Erzeugnis ist. Häufig, aber nicht immer, enthält bereits die Verkehrsbezeichnung eines Bio-Lebensmittels den Bestandteil „Bio“ oder „Öko“, wie z.B. „Bio-Bier“. Auch mit der Angabe „aus ökologischer Landwirtschaft“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ kann angegeben werden, welche Zutat biologisch erzeugt wurde, z.B. durch Sternchen an der jeweiligen Zutat. Ein Bier darf dann als „Bio“ oder „Öko“ bezeichnet werden, wenn mindestens 95% seiner landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischer Erzeugung stammen.

Ein verpflichtendes Element auf dem Etikett jedes Bio-Produktes ist die Angabe der Öko-Kontrollstelle, die das erzeugende bzw. verarbeitende Unternehmen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Bio-Landwirtschaft und -Verarbeitung geprüft hat. Die Codes der Öko-Kontrollstellen in sämtlichen EU-Ländern sind nach einem einheitlichen Muster aufgebaut. Für in Deutschland ansässige Kontrollstellen lautet die Angabe beispielsweise „DE-ÖKO-002“, wobei „DE“ für Deutschland steht. „ÖKO“ (bzw. in anderen Ländern eine Abkürzung mit entsprechender Bedeutung) den Hinweis auf die Herkunft des Produktes aus der Öko-Landwirtschaft anzeigt und „002“ (bzw. eine andere dreistellige Zahl) die Kontrollstelle. Diese Nummer wird von den überwachenden Behörden an die jeweilige Kontrollstelle vergeben. Die Art. 23 bis 26 in der EU-Verordnung Nr. 834/2007 und Art. 57 bis 62 in der EU-Verordnung Nr. 889/2008 geben die Regeln für die verordnungskonforme Kennzeichnung der Bio-Lebensmittel vor.

Die in den Jahren 2007 und 2008 komplett revidierten Bio-Verordnungen der EU legen für alle in den Mitgliedstaaten der EU erzeugten oder verarbeiteten Bio-Lebensmittel fest, dass sie das Bio-Logo der Europäischen Union tragen müssen, ein in hellgrünem Farbton gehaltenes, liegendes Rechteck mit einer aus den EU-Sternen gebildeten Silhouette eines Blattes in Weiß. Produkte mit weniger als 95%, aber mehr als 50% der landwirtschaftlichen Zutaten aus Bio-Produkten dürfen zwar in der Zutatenliste die Bio-Qualität ausweisen, aber keine Bio-Verkehrsbezeichnung tragen und nicht das EU-Bio-Siegel verwenden.



Wird das EU-Bio-Siegel benutzt, so ist es Pflicht, dass eine geografische Herkunftsangabe der Zutaten gemacht wird: „EU-Landwirtschaft“, sofern mindestens 98% der landwirtschaftlichen Zutaten aus der EU stammen, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ für solche Produkte, deren geografische Herkunft zu mindestens 98% in Nicht-EU-Ländern liegt und die Angabe „EU/Nicht-EU-Landwirtschaft“ für alle

anderen Produkte. Es ist vorgeschrieben, dass dieser Hinweis direkt unter der Angabe der Kontrollstelle und im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo erfolgt. Auch der Bezug auf ein bestimmtes Herkunftsland ist zulässig, wenn mindestens 98% der landwirtschaftlichen Zutaten aus diesem Land sind.

9.2.2. Deutsches Bio-Siegel

Mit dem Öko-Kennzeichnungsgesetz vom 10. Dezember 2001 ist die gesetzliche Grundlage für das Öko-Kennzeichen/Bio-Siegel am 15. Dezember 2001 in Kraft getreten. Es sieht die Einführung eines - freiwillig zu verwendenden - einheitlichen Öko-Kennzeichens/Bio-Siegels vor. Gekennzeichnet werden können alle Erzeugnisse des ökologischen Landbaus, die die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung erfüllen. Das gilt für nationale Produkte ebenso wie für Öko-Produkte aus anderen Mitgliedstaaten.



Das Öko-Kennzeichen/Bio-Siegel ist bei verpackter Ware „auf der Verpackung durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar“ anzubringen, während bei loser Ware die Angabe auf einem Schild unmittelbar neben dem Erzeugnis genügt. Eine Verwendung des Öko-Kennzeichens/Bio-Siegels zu Werbezwecken wird ebenfalls erlaubt, sofern zulässige Erzeugnisse beworben werden.

Die Öko-Kennzeichenverordnung sieht eine Anzeigepflicht für die Zeichennutzer vor. Danach ist die Nutzung des Öko-Kennzeichens/Bio-Siegels unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anzuzeigen.

9.2.3. Ohne Gentechnik

Die nationalen Regelungen zur „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung sind im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz enthalten (BGBl I, 2008 S. 919), die am 1. Mai 2008 in Kraft getreten sind.

Die Angabe „Ohne Gentechnik“ darf nur verwendet werden, wenn

- das Lebensmittel und die verwendeten Lebensmittelzutaten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) sind und nicht aus GMOs hergestellt wurden;
- keine durch GMOs hergestellte Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Vitamine, Aminosäuren oder Enzyme, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, für Lebensmittel verwendet wurden.



Lebensmittelzusatzstoffe, wie beispielsweise Enzyme, Vitamine oder Aminosäuren, die durch GMOs hergestellt wurden, dürfen ausnahmsweise auch bei der Produktion von „Ohne Gentechnik“ gekennzeichneten Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie im Rahmen der Öko-Verordnung als Ausnahme, die auf ein Mindestmaß zu beschränken ist, im Einzelfall zugelassen worden sind. Zurzeit allerdings sind derartige Ausnahmen nicht festgelegt. Das bedeutet, dass der Verbraucher sicher sein kann, dass in der Lebensmittelbearbeitung und -verarbeitung keine gentechnisch hergestellten Verarbeitungsmittel oder Zusatzstoffe verwendet wurden, wenn auf dem Etikett die Angabe „Ohne Gentechnik“ erscheint.

Jede Brauerei, die die Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGentDurchfG) erfüllt und die Einwilligung des Inhabers der Markenrechte zur Nutzung des geschützten Logos hat, kann das Logo benutzen.

Nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGentDurchfG) darf als Hinweis, der auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Verwendung gen-

technischer Verfahren hindeutet, nur die Angabe „Ohne Gentechnik“ verwendet werden. Da das Logo die Angabe „Ohne Gentechnik“ enthält, ist seine Nutzung an die Erfüllung der Bedingungen des EGGentDurchfG gebunden. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist durch die Überwachungsbehörden der Länder zu kontrollieren.

Die Auslobung „Ohne Gentechnik“ für Bier kann allerdings eine rechtswidrige Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellen und insoweit gegen das Irreführungsverbot von § 11 Abs. 1 Nr. 3 LFGB verstoßen.

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LFGB verbietet die Werbung mit Selbstverständlichkeiten. Eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten liegt vor, wenn zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften aufweisen. Grundsätzlich stellt die Auslobung „Ohne Gentechnik“ einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 LFGB dar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Ein Lebensmittel wird in den Verkehr gebracht. Es werden bestimmte Eigenschaften des Lebensmittels beworben oder zu verstehen gegeben. Alle vergleichbaren Lebensmittel weisen diese Eigenschaften auf.

Die Regelung des § 11 Abs. 11; Nr. 3 LFGB ist auf Bier anwendbar.

Alle in Deutschland angebotenen Biere sind nach derzeitigem Kenntnisstand gentechnikfrei. Die Gentechnikfreiheit ist also keine besondere Eigenschaft des zu bewerbenden Bieres. Insofern stellt die Werbung oder Kennzeichnung eines Bieres mit einer „Ohne Gentechnik“-Auslobung einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 LFGB dar.

Vor diesem Hintergrund wird diesseits empfohlen, bei Bier „Ohne Gentechnik“ nicht auszuloben, da trotz unterstellter Voraussetzungen für die Verwendung des staatlich verordneten Logos eine Irreführung nicht ausgeschlossen ist.

9.3. Herkunftsangaben

Nach Art. 26 LMIV sind Ursprungsland und Herkunftsort immer dann anzugeben, wenn ohne diese Angabe der Verbraucher über das eigentliche Ursprungsland oder den eigentlichen Herkunftsort irreführt werden könnte (s. Kapitel 5.12). Dann besteht eine Pflicht zur Angabe.

Im Gegensatz dazu wollen Lebensmittelunternehmer möglicherweise freiwillig Herkunftsangaben vornehmen, um, z.B. auf die geographische Herkunft oder auf die Qualität ihres Erzeugnisses aufmerksam zu machen. Für die Funktion solcher freiwillig angebrachter geographischer Herkunftsangaben sind beispielhaft zu nennen:

Irreführungsschutz

Der Verbraucher muss sich darauf verlassen können, dass er das bekommt, was er will. Wo Bayerisches Bier draufsteht, muss auch Bayerisches Bier drin sein.

Herkunfts- und Unterscheidungsfunktion

Diese Funktionen sind untrennbar miteinander verbunden, da der Hinweis auf den Ort der Herkunft auch eine örtliche, regionale, nationale und internationale (Made in Germany) Unterscheidung der Ware ermöglicht.

Qualitätsfunktion

Durch die Produktvielfalt und damit einhergehenden Kaufentscheidungen verbinden Konsumenten die Qualität des Produktes mit seiner Herkunft. In den meisten Fällen trägt die Qualitätserwartung des Verbrauchers zur Kaufentscheidung bei. Um dieser Qualitätserwartung Rechnung zu tragen, gehen viele Hersteller dazu über, ihre Waren mit Qualitätssiegeln zu versehen, die durch die jeweiligen Verbände oder Vereinigungen der Hersteller bewirkt werden.

Werbefunktion

Da Verbraucher die Qualität von Produkten mit ihrer Herkunft verbinden, wird mit geographischen Herkunftsangaben ein Wiedererkennungswert verbunden.

Das steigende Qualitätsbewusstsein und die höheren Ansprüche der Konsumenten tragen dazu bei, dass der geografischen Angabe ein immer höherer

Stellenwert beigemessen wird. Für alle geographischen Herkunftsangaben besteht daher ein erkennbarer Zusammenhang zwischen Herkunft, Qualität (Güte und Eigenschaft) und Preis der Ware.



Herkunftsangaben sind Angaben, die auf die Herkunft einer Ware aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Gegend, aus einer Landschaft oder auch aus einem Land hinweisen. Typischerweise erfolgt die Angabe in adjektivischer Form. Es gibt aber auch andere Hinweisformen, bei denen Symbole verwendet werden, die für einen bestimmten Ort, manchmal für ein ganzes Land stehen, wie z.B. der Kölner Dom, das Lübecker Holstentor oder die Schweizer Nationalflagge, die als Symbole für Bier oder bei Schweizer Messern gebräuchlich sind.

Der Begriff Herkunft kann sich beziehen auf

- einzelne Hersteller oder Herstellergruppen,
- geographische Angaben zur Gewinnung oder zur oder Verarbeitung.

9.3.1 Irreführende Herkunftsangaben

Die freiwillige Verwendung einer geographischen Herkunftsangabe kann gem. § 11 LFGB irreführend sein. Wann ein Irreführungstatbestand erfüllt ist, wird durch das Lebensmittelrecht nicht näher definiert, sondern bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Dabei ist zu berücksichtigen:

1. Es muss eine Angabe vorliegen, die nach Auffassung des Verkehrs auf die geographische Herkunft des so bezeichneten Produktes hinweist.
2. Die Verwendung einer solchen Bezeichnung muss geeignet sein, bei den Betreffenden eine falsche Vorstellung über die geographische Herkunft herbeizuführen.
3. Die Angaben müssen dazu geeignet sein, die angesprochenen Verkehrskreise in relevanter Art und Weise irrezuführen.

Eine geographische Herkunftsangabe, die verwendet wird für ein an anderer Stätte hergestelltes Bier ist allerdings nicht stets irreführend. Voraussetzung für die Verneinung der Irreführung ist, dass diese Bezeichnung sich für die am bezeichneten Ort ansässige Brauerei als Herkunftshinweis im Verkehr durchgesetzt hat und auf die Ware durch deutliche entlokalisierende Zusätze auf die andere Produktionsstätte hingewiesen wird (Entlokalisierung - „gebraut in ...“)

Dass die Herkunftsangabe mit einer bestimmten Qualität verbunden ist, ist unerheblich, denn auf bestimmte Qualitätserwartungen kommt es nicht an.

Allerdings können falsche Hinweise auf bestimmte Hersteller oder Herstellergruppen irreführend sein, wenn der angegebene Hersteller für eine besondere Qualität bekannt ist. Auf eine Herstellergruppe bezieht sich z.B. die Bezeichnung „Klosterbier“ sowie die Bezeichnung „Klosterbrauerei“, die Bezeichnungen „Kloster Spezial“ und „Kloster Pilsner“. Entscheidend ist, wie solche Bezeichnungen vom Verbraucher verstanden werden. Ein „Klosterbier“ wird in den Zusammenhang mit einem Kloster gesetzt, sei es, dass es eine traditionelle klösterliche Rezeptur ist, sei es, dass eine Brauerei auf diesem ehemaligen Klostergelände liegt.

9.3.2 Geschützte Ursprungsbezeichnung und geschützte geographische Angaben

Neben der freiwilligen individuellen Herkunftsangabe für Bier und Biermischgetränke können auch geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben verwendet werden. Das Ob und das Wie regelt die Verordnung (EU) über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel Nr. 1151/2012.

Der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ bezeichnet einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,
- das seine Güte oder Eigenschaft überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und

- dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geographischen Gebiet erfolgen.



Das EU-Gemeinschaftszeichen für Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.).

Der Ausdruck „geographische Angabe“ bezeichnet einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
- dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geographischen Ursprung zurückzuführen ist und
- bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.



Das EU-Gemeinschaftszeichen für Produkte mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.).

Um eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder eine geschützte geographische Angabe (g. g. A.) führen zu können, müssen die Erzeugnisse einer Produktspezifikation entsprechen, die in Art. 7 aufgelistet ist.

Beispiele für geographische Hinweise im Bereich der Biere sind

- Münchner Bier (g. g. A.)
- Bayerisches Bier (g. g. A.)
- Kölsch (g. g. A.)

Eingetragene Namen werden geschützt gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn durch diese Verwendung das Ansehen

des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutat verwendet werden.

Sie werden auch geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird.

9.4. Garantiert traditionelle Spezialitäten

Nach Art. 18 kommt ein Name für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein spezifisches Erzeugnis oder Lebensmittel beschreibt, das

- eine traditionelle Herstellungsart, Verarbeitungsart oder eine traditionelle Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht oder
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Um als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden zu können, muss ein Name

- a) traditionell für das Erzeugnis verwendet worden sein oder
- b) die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses festhalten.

Bier wird in Anhang I unter I. und II. als ein Lebensmittel genannt für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sowie für garantiert traditionelle Spezialitäten.



Das EU-Gemeinschaftszeichen für Produkte, die als garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) ausgezeichnet werden.

Anlagen

Lebensmittelinformationsverordnung - Pflichtangaben

Bis 13. Dezember 2014	Ab 13. Dezember 2014
Verkehrsbezeichnung*	1. Bezeichnung des Lebensmittels*
Name und Anschrift des Herstellers	2. Zutatenverzeichnis
Zutatenverzeichnis	3. Menge bestimmter Zutaten
Mindesthaltbarkeitsdatum*	4. Nettofüllmengen*
Alkoholgehalt*	5. Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum
Menge bestimmter Zutaten	6. Anweisungen (NEU)
Nettofüllmenge nach § 7 Abs. 1 EichG*	7. Ursprungsland (falls erforderlich) (NEU)
	8. Alkoholgehalt*
	9. Nährwertdeklaration (NEU)
Lesbarkeit	
deutlich lesbar	Mindestschriftgröße der verpflichtenden Angaben 1,2 mm x-Höhe für Packungen > 80 cm ² (größte Oberfläche) sonst 0,9 mm
Allergene	
Zutatenverzeichnis	Hervorhebung durch den Schriftsatz; Allergenkennzeichnung gilt auch für lose Waren
Geltungsbereich	
Lebensmittel in Fertigpackungen für den Endverbraucher	Vorverpackte Lebensmittel auf jeder Stufe, also auch wenn diese weiterverarbeitet werden; Fernabsatz
Pflichthinweise	
Hinweise z.B. für Koffein, Aspartam	Aspartam Koffeinhinweise

* bislang „im gleichen Sichtfeld“, ab 13. Dezember 2014 „im selben Sichtfeld“

Lebensmittelinformationsverordnung - Nährwertkennzeichnung

Bis 13. Dezember 2014	Ab 13. Dezember 2016
Freiwillig	Obligatorisch
(aber: verpflichtend bei nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben)	Ausnahmen: Kleinpackungen, Nahrungsergänzungsmittel (das eigenständig geregelt), Mineralwässer, Kräuter, Salz, Kaffee, Tee, alkoholische Getränke, lose Ware
Bezugsgröße und Darstellung	
100 g bzw. 100 ml in Tabellenform oder bei Platzmangel auch hintereinander	
Element	
Big 4 (Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydrate, Fett)	Big 7 Brennwert Fett gesättigte Fettsäuren Kohlenhydrate Zucker Eiweiß Salz
Big 8 (Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydrate, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe, Natrium)	
Zusätzliche Angaben	
Vitamine und Mineralstoffe	Ballaststoffe, Vitamine und Mineralstoffe
Reihenfolge	
Brennwert (kJ/kcal) Eiweiß (g) Kohlenhydrate (g) Davon: - Zucker (g) - mehrwertige Alkohole (g) - Stärke (g) Fett (g) Davon: - gesättigte Fettsäuren (g) - einfach ungesättigte Fettsäuren (g) - mehrfach ungesättigte Fettsäuren (g) - Cholesterin (mg) Ballaststoffe (g) Natrium (g) Vitamine und Mineralstoffe	Energie (kJ/kcal) (NEU) Fett (g) Davon: - gesättigte Fettsäuren (g) - einfach ungesättigte Fettsäuren (g) - mehrfach ungesättigte Fettsäuren (g) Kohlenhydrate (g) Davon: - Zucker (g) - mehrwertige Alkohole (g) - Stärke (g) Ballaststoffe (g) Eiweiß (g) Salz (g) Vitamine und Mineralstoffe
Guideline Daily Amount (GDA)	
Freiwillig	Wiederholung nach GDA-Vorbild möglich, aber unter Beachtung spezieller Vorgaben

LMIV - Anhänge

1. Spezielle Begriffsbestimmungen (Anhang I),
2. Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Anhang II),
3. Lebensmittel, deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten muss (Anhang III),
4. Definition der X-Höhe (Anhang IV),
5. Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind (Anhang V),
6. Bezeichnung des Lebensmittels und spezielle zusätzliche Angaben (Anhang VI),
7. Angaben und Bezeichnung von Zutaten (Anhang VII),
8. Mengenmäßige Angabe von Zutaten (Anhang VIII),
9. Angabe der Nettofüllmenge (Anhang IX),
10. Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum, Datum des Einfrierens (Anhang X),
11. Sorten von Fleisch, für die die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes verpflichtend ist (Anhang XI),
12. Alkoholgehalt (Anhang XIII),
13. Referenzmengen für die tägliche Zufuhr von Vitaminen, Mineralstoffen, Energie und ausgewählten Nährstoffen (Anhang XIII),
14. Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der Energie (Anhang XIV) sowie
15. Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration (Anhang XV).

Checkliste

Kennzeichnung von Bier in Deutschland

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

in deutscher Sprache	
auf Verpackung oder Etikett	
an gut sichtbarer Stelle	
Sichtfelderfordernis Bezeichnung des Lebensmittels Füllmengenangabe Alkoholgehalt	

2. SPEZIELLE ANFORDERUNGEN

2.1 Verkehrsbezeichnung

Biertyp, z. B. „Pils“, „Export“, „Dunkel“, „Lager“, „Märzen“, „Spezial“ oder „Bier“

nicht ausschließlich Phantasiebezeichnung

Stammwürzegehalt von weniger als 7 v.H.: „Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt“

Stammwürzegehalt von 7 oder mehr, aber weniger als 11 v. H.: „Schankbier“

2.2 Alkoholgehalt

verpflichtend, wenn über 1,2 vol %	
höchstens eine Nachkommastelle	
Angabe in „% vol“	
vorangestellt: „Alkohol“ oder „Alk.“	

2.3 Nennfüllmenge

wahlweise in: l, cl oder ml	
Mindestschriftgröße: 20 - 100 cl: 4 mm über 100 cl: 6 mm Sammelpackung: 6 mm	
„e“-Zeichen Mindestschriftgröße: 3 mm	

2.4 Herstellerangabe

Hersteller mit Adresse	
wahlweise auch Verkäufer (z.B. Importeur) oder Verpacker	

2.5 Zutatenliste

Vorangestellt: „Zutaten“ allein oder im Text	
„Wasser“ oder „Brauwasser“	
„Gerstenmalz“, „Weizenmalz“ (Angabe der Getreidesorte im Zusammenhang mit Malz wegen Allergenkennzeichnung notwendig) - Hervorhebung erforderlich	
„Hopfen“ bei Verwendung von Dolden, Pulver oder Pellets	
sonst: „Hopfenextrakt“ oder „Hopfenauszüge“	
„Hefe“, wenn im Endprodukt vorhanden	
„Gärungskohlensäure“, falls Kohlensäure aus anderem Brauvorgang zugegeben	

2.6 Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Datum oder Hinweis auf Stelle, an der Datum aufgebracht ist	
Vorangestellt: „mindestens haltbar bis“ Wenn Tag und/oder Monat fehlen: „mindestens haltbar bis Ende“	
Datum ausgedrückt in Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge und unverschlüsselt, es sei denn, die Haltbarkeitsdauer beträgt: weniger als drei Monate: Jahr kann weggelassen werden drei bis 18 Monate: Tag kann weggelassen werden Mehr als 18 Monate: Jahresangabe reicht aus	

2.7 Loskennzeichnung

Verpflichtend, wenn MHD nicht Tag und Monat in dieser Reihenfolge enthält	
Kombination aus Buchstaben und/oder Zahlen	
Vorangestellt: „L“, sofern Angabe nicht klar von anderen zu unterscheiden ist	

Bio-Bier

Bierhahns

Bio-Weisse

Naturtrüb

Helles Hefe-Weizen
Bio-Siegel
DE ÖÖX-Ökokontrollstelle

Bierhahns Weisse
naturtrüb

Feine Hefe aus eigener Zucht sowie **Weizenmalz**, **Gerstenmalz** und Hopfen aus kontrolliertem Ökologischem Landbau.

Zutaten: Wasser, Weizen* und Gerstenmalz*, Hefe, Hopfen*

* aus kontrolliertem ökologischem Landbau

Alk. 5,0 % vol

e0,5l mindestens haltbar bis Ende 12/2013
L 00648

Bierhahn-Brauerei, Bierstadt, Pilsstraße

Weizenbier Alkoholfrei

Bierhahns

Alkoholfreies Weizenbier

mit feiner Hefe

isotonisch, vitaminhaltig
- Kalorienreduziert -
vollmundig

Alkoholfreies Weizenbier

Dieser isotonische Durstlöcher versorgt mit Vitaminen. Ein Bier mit 40 % weniger Kalorien als unser Weizenbier.

Kalorienreduziert

100 ml enthalten durchschnittlich	500 ml = 1 Portion
Energie	107 kJ/25 kcal / 535 kJ/125 kcal
Fett	< 0,1 g / < 0,1 g
Davon gesättigte Fettsäuren	< 0,1 g / < 0,1 g
Kohlenhydrate	5,3 g / 26,5 g
Davon Zucker	3,6 g / 18 g
Eiweiß	0,4 g / 2,0 g
Salz	1,3 g / 6,5 mg
Folsäure	20 µg (10 %*) / 100 µg (50 %*)
Vitamin B12	0,13 µg (5,2 %*) / 0,65 µg (26 %*)
Polyphenole	30 mg / 150 mg

Referenzmenge für die tägliche Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen (Erwachsene)

Zutaten: Brauwasser, **Weizen- und Gerstenmalz**, Hopfen, Hefe

e0,5l mindestens haltbar bis: 1.12.2013
Bierhahn-Brauerei, Bierstadt, Pilsstraße

Biermischgetränk koffeinhaltig

Bierhahns

Biermix Kola

mit dem extra Schuss Guarana

Bierhahns Biermischgetränk

Aus 55 % koffeinhaltigem Erfrischungsgetränk und 45 % Bier

Zutaten: Wasser, Bier (Wasser, **Gerstenmalz**, Hopfen), Zucker, Kohlensäure, Säuerungsmittel, Zitronensäure, Aroma, Guaranaextrakt 0,04 %, Taurin, Aroma Koffein, Antioxidationsmittel Ascorbinsäure

Alk. 2,3 % vol **e 0,33l**

mindestens haltbar bis: 1.12.2013

Bierhahn-Brauerei, Bierstadt, Pilsstraße

Light-Bier

Bierhahns

X-bräu Light

edelherbes Schankbier
kalorienreduziert

X-bräu light - Schankbier

Unser Schankbier „light“ enthält 40 % weniger Kalorien als unser x-bräu Vollbier Hell, da weniger Alkohol.

Zutaten: Wasser, **Gerstenmalz**, Hopfen, Hopfenextrakt

Alk. 3,2 % vol

(Nährwertdeklaration)

e 0,5l

mindestens haltbar bis: 1.12.2013

Bierhahn-Brauerei, Bierstadt, Pilsstraße

Impressum

Die deutschen Brauer
Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin
Telefon: 030 - 2091670
Telefax: 030 - 20916799
E-Mail: info@brauer-bund.de

Februar 2014

